Würzburger Volksausgabe. 21. Bdchn. 6. Abthlg.

Bayerisches

Wehrverfassungs-Gesetz

VI. Abtheilung.

Vollzugsverordnungen.

Inhalt.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1868.

Man bittet die Rückseite dieses Umschlages nicht zu übersehen.

Preis 21 kr.

Inhalts-Verzeichniß

der

Würzb. Volksausgabe bayerischer Gesetze.

(Fortsetzung siehe nächste Seite des Umschlags.)

Bestimmungen

für Officiers-Adspiranten, hier den Eintritt der Edelknaben in die kgl. Armee betr.

(Kriegs-Ministerialblatt Nr. 20 vom 24. April 1868.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 14. ds. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der §. 10 der organischen Bestimmungen für Officiers-Adspiranten (Kriegsministerial-Rescript von 22. v. Mts. Nr. 3766, Verordnungs-Blatt Nr. 13) auch auf die aus der k. Pagerie in die Armee übertretenden Edelknaben analoge Anwendung zu finden habe.

München, den 17. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

Erklärung,

die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868.

(Kriegs-Ministerialblatt Nr. 21 vom 2. Mai 1868.)

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wehrverfassung vom 30. Januar l. Js. und von dem landesväterlichen Wunsche geleitet, die gleichen Grundsätze für die unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ergangenen, noch nicht vollzogenen Widerspenstigkeitsurtheile zur Anwendung zu bringen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, denjenigen Conscriptionswiderspenstigen, welche unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 rechtskräftig verurtheilt sind, die

Auflage der Ersatzmannstellung gemäß § 70 Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes, oder die für den Fall der Unzulänglichkeit des Vermögens an deren Stelle tretende dreimonatliche Freiheitsstrafe, soweit die Ersatzmannstellung nicht vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes durch Verpflichtung des Einstehers, oder die Freiheitsstrafe bis zum Tage der Verkündung Unseres gegenwärtigen Erlasses durch Haftverbüßung vollstreckt ist, aus allerhöchster Gnade nachzusehen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 23. April 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl der General-Secretär
Ministerialrath Schebler.

Bestimmungen

für Officiersadspiranten der activen Armee, hier das Absolutorium des Realgymnasiums betr.]

Regierungsblatt Nr. 29 vom 5. Mai 1868.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21. vorigen Monats Bestimmungen für Officiersadspiranten der activen Armee allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen Realgymnasiums besitzen, nach ½jähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Officiersadspiranten II. Classe ernannt werden können und als solche gleich den Absolventen des Cadeten-Corps, dann der humanistischen Gymnasien in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten haben.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 2. ds. Mts., die Reorganisation des Cadetencorps betreffend (Reggsbl. S. 585), dann die Bekanntmachungen vom 25. August 1864, die Zulassung zur Zollpraxis betreffend (Reggsbl. S. 1129), vom 29. August 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend (Reggsbl. S. 1133), vom 29. August 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betreffend (Reggbl. S. 1134), vom

29. April 1867, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen betr. (Reggsbl. S. 505) und vom 20. Mai 1867, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinendienst betr. (Reggsbl. S. 595) wird diese Anordnung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen für Officiersadspiranten der activen Armee im Verordnungsblatte des k. Kriegsministeriums vom 23. v. M. S. 105 —110 veröffentlicht sind.

München, den 26. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:

der Generalsecretär, Ministerialrath von Cetto.

Allgemeine Bestimmungen

für die Bücher- und Listenführung bei den Heeres-Abtheilungen und Landwehrbehörden.

Verordnung vom 26. Februar 1868.

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 26. Februar 1868 Nr. 2699 a.

(Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 9.)

I. Grundbücher.

A. Active Armee.

§ 1.

Die Grundbücher für die active Armee und zwar sowohl die Hauptgrundbücher als auch die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Grundbücher müssen der Art geführt werden, daß jeder der 3 Jahrgänge der activen Armee ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

§ 2.

Als Bezeichnung für den treffenden Jahrgang ist dasjenige Kalenderjahr, in welchem derselbe ausgehoben wurde, einzusetzen.

Nachdem jedoch im laufenden Jahre 2 Altersklassen zur Aushebung gelangen, so lauten die Bezeichnungen dieser beiden Jahrgänge:

„Jahrgang 1868 I" (d. i. die im Frühjahre zur Aushebung kommende Altersklasse 1846) und

„Jahrgang 1868 II" (d. i. die im Herbste zur Aushebung kommende Altersklasse 1847).

§ 3.

Ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen der activen Armee werden von den Heeresabtheilungen in die Grundbücher in nachstehender Reihenfolge eingetragen:

a) die in den Formationsstand der activen Armee eingereihten Wehrpflichtigen,
b) die zum einjährigen Freiwilligendienste bereits Verpflichteten und
c) die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Ersatzmannschaften I. Classe.

Die in lit. c genannte Kategorie wird jedoch nicht nach Compagnien, Escadrons oder Batterien vertheilt, und kömmt daher nur im Hauptgrundbuche zum Vortrage.

Junge Leute, welche zum einjährigen Freiwilligendienste blos zugelassen, aber noch nicht verpflichtet sind, werden in den Grundbüchern noch nicht vorgetragen.

§ 4.

Officiere und Militärbeamte werden sowohl in einem besonderen Hauptgrundbuche als auch in gesonderten Compagnie- 2c. Grundbüchern fortlaufend geführt, und es haben hiefür die eben gegebenen Bestimmungen in Bezug auf Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge nicht stattzufinden.

§ 5.

Die besoldeten Stämme der Landwehr, gleichviel ob dieselben ständig dahin versetzt oder nur zur zeitweisen Dienstleistung berufen sind (wie die functionirenden Adjutanten), werden in einem besonderen Grundbuche bei den Landwehr-Bezirks-Commandos geführt und hat auch hiebei eine Ausscheidung nach einzelnen Jahrgängen nicht stattzufinden.

§ 6.

Für die Ersatzmannschaften II. Classe der activen Armee werden, ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen, von den Landwehrbehörden die Grundbücher geführt.

§ 7.

Capitulanten werden mit dem 3. Jahrgange der activen Armee im Grundbuche vorgetragen.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Einsteher, in so ferne nicht ein sogenannter „Freischeineinsteher" vorerst mit einem früheren Jahrgange der activen Armee in Vortrag gebracht werden muß.

Beispielsweise sei hier erwähnt, daß demnach ein Unterofficier, welcher im Laufe dieses Jahres noch eine Einstandszeit von 6 Jahren übernommen und bereits eine Dienstzeit von 8 Jahren hatte, jetzt mit dem dritten Jahrgang „1866" der activen Armee gerechnet wird und noch weitere 5 Jahre stets mit dem letzten Jahrgange der activen Armee zum Vortrage kommt, und dagegen im Grundbuche des vorhergehenden Jahrganges gelöscht wird.

§ 8.

Freiwillige auf die volle Dienstzeit werden nach ihrem Zugangsjahre mit dem treffenden Jahrgange vorgetragen.

Die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen kommen nur mit dem jüngsten Jahrgange der activen Armee zum Vortrage und von diesem aus sogleich in den jüngsten Jahrgang der Reserve, da denselben das Eine Dienstjahr in der activen Armee für 3 Jahre zählt.

Für beide ebengenannten Kategorien von Freiwilligen ist für das Jahr 1868 die Bestimmung maßgebend, daß Freiwillige, welche vor dem 1. October verpflichtet werden, zum Jahrgang 1868 I, jene welche nach genanntem Tage zugehen, zum Jahrgang 1868 II zählen.

§ 9.

Diejenigen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung bisher nicht eingereiht waren und gemäß Art. 86 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend" zur Ersatzmannschaft der activen Armee zählen, bis ihre Altersklasse in die Reserve tritt, sind als Ersatzmannschaften II. Classe zu behandeln und daher von den Landwehrbehörden im Grundbuche vorzutragen.

§ 10.

Die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Heeresabtheilungen sind als Ersatzmannschaften I. Classe, und zwar diejenigen der Altersklassen 1845 und 1844 als Ersatzmannschaften I. Classe der activen Armee, und diejenigen der Altersklassen 1843, 1842 und 1841 als Ersatzmannschaften I. Classe der Reserve zu behandeln.

§ 11.

Bei den berittenen Truppen, bei welchen gemäß Art. 87 des Wehrverfassungs-Gesetzes die Angehörigen der Altersklassen 1845, 1846 und 1847 vier Jahre, die der Altersklassen 1842, 1843 und 1844 fünf Jahre in der activen Armee zu dienen haben, finden vorstehende Bestimmungen in so ferne analoge Anwendung, als Einsteher und Capitulanten mit dem jeweilig ältesten Jahrgange der activen Armee zählen.

B. Reserve.

§ 12.

Die Reservisten müssen zunächst den Formationsstand der activen Armee auf den Kriegsformationsstand des stehenden Heeres ergänzen.

Es ist daher bedingt, daß die Heeresabtheilungen die Nachweise für die Reserven eben so sorgfältig evident halten, als jene für die Angehörigen der activen Armee.

Gleichzeitig sind jedoch die Reservisten der ständigen Controle der Landwehrbehörden überwiesen und dieß bedingt, daß auch diese die Nachweise für die Reserven führen.

Eine förmliche Versetzung der Reservisten zu den Landwehrbehörden hat aber in keiner Weise zu geschehen.

§ 13.

Mit dem Uebertritte des treffenden Jahrganges aus der activen Armee in die Reserve gilt das für diesen Jahrgang geführte Grundbuch als Nachweis der Reservisten bei den Heeresabtheilungen.

§ 14.

Gleichzeitig mit diesem Uebertritte müssen aber bei den Landwehrbehörden die Grundbücher für den treffenden Jahrgang neu angelegt werden.

Die Anhaltspunkte hiefür liefern die Ueberweisungen der Heeres-Abtheilungen gemäß §. 33 der Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Landwehr (Verordnungs-Blatt Nr. 4).

Nachdem die Landwehrbehörden die Grundbücher für die Ersatzmannschaften II. Classe der activen Armee jahrgangsweise anzulegen haben, so vereiniget sich nun bei diesen der Nachweis sämmtlicher Wehrpflichtigen eines Jahrganges im vierten Dienstjahre der treffenden Altersklasse.

§ 15.

Da gemäß Art. 43 des Wehrverfassungs-Gesetzes die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet wird, so bemißt sich der Jahrgang, mit welchem ein in die Reserve oder Landwehr übertretender Capitulant im Grundbuche vorgetragen werden muß, nach der Zahl seiner Capitulationsjahre der Art, daß derselbe so viele Jahrgänge der Reserve (und auch Landwehr) überspringt, als er Capitulationsjahre hat. In dieser Weise werden Mannschaften, welche 3 und mehr Capitulationsjahre haben, in den Grundbüchern der Reserve gar nicht, und wenn sie 8 und mehr Capitulationsjahre haben, auch nicht mehr in den Grundbüchern der Landwehr zum Vortrage kommen.

Diese eben gegebenen Bestimmungen finden analoge Anwendung für die zur Zeit noch vorhandenen Einsteher.

§ 16.

Nach Aushebung der Altersklasse 1846 sind daher für die Reservisten bei den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher

für den Jahrgang 1865 (Altersklasse 1843),
" " " 1864 (Altersklasse 1842),
" " " 1863 (Altersklasse 1841).

Eine Ersatzmannschaft II. Classe wird bei diesen eben genannten Jahrgängen deßhalb nicht zum Vortrage kommen, weil gemäß Art. 86 des Wehrverfassungs-Gesetzes diejenigen Angehörigen dieser Altersklassen, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. 1. Februar l. Js., noch nicht ansässig geworden sind, gleich in die Ersatzmannschaft der Landwehr übertreten, die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Altersklassen 1843, 1842 und 1841 aber als Ersatzmannschaften I. Classe vorzutragen sind.

§ 17.

Bei den Angehörigen der berittenen Truppen sind gemäß Art. 87 des Wehrverfassungs-Gesetzes für die Altersklassen 1845, 1846 und 1847 nur zwei Jahrgänge, für die Altersklassen 1842, 1843 und 1844 nur ein Jahrgang im Reserve-Verhältniß zu rechnen.

C. Landwehr.

§ 18.

Als Grundsatz für Verwendung der Landwehrmänner im Allgemeinen und insbesondere für Beiziehung derselben zu den Abtheilungen des stehenden Heeres ist festzuhalten, daß stets der jüngere Jahrgang vor dem älteren einzutreten habe.

Diese gesetzlich vorgezeichnete Art der Beiziehung der Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle erfordert daher eine strenge und gewissenhafte Anlage der Grundbücher und deren Ausscheidung nach Jahrgängen.

§ 19.

Mit dem Uebertritte des Wehrpflichtigen in die Landwehr hört derselbe auf, Angehöriger des stehenden Heeres zu sein; er tritt aus dem Verbande der Heeresabtheilungen der activen Armee aus und in den Verband der Landwehr über.

In Folge dessen wird der Nachweis über die Angehörigen der Landwehr ausschließlich bei den Landwehrbehörden geführt.

In wie weit die Heeresabtheilungen Nachweise über Landwehrmänner erhalten, um den Mobilisirungsplan in Vollzug setzen zu können, wird durch diesen bestimmt.

§ 20.

Mit der Aushebung der Altersklasse 1846 sind von den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher:

für den Jahrgang 1862 (Altersklasse 1840),
" " " 1861 (Altersklasse 1839),
" " " 1860 (Altersklasse 1838),
" " " 1859 (Altersklasse 1837),
" " " 1858 (Altersklasse 1836).

Eine Ausscheidung nach Ersatzmannschaften I. und II. Classe hat bei der Landwehr nicht stattzufinden, sondern es sind alle nicht exercirten Landwehrmänner als Eine Classe „Ersatzmannschaft der Landwehr" vorzutragen.

Als solche Ersatzmannschaft der Landwehr zählen:

Zum Jahrgange 1862

a) die Wehrpflichtigen der Altersklassen 1844, 1843, 1842, 1841 und 1840, welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren (Art. 86 des Wehrverfassungs-Gesetzes),

b) die Einsteller, welche am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar diejenigen der Altersklasse 1846 und der jüngeren ohne Ausnahme, diejenigen der Altersklasse 1845 und der älteren nur dann, wenn sie am 1. Februar l. Js. noch nicht die Ansässigkeit erlangt hatten (Art 85 des Wehrverfassungs-Gesetzes).

Zum Jahrgang

1861 die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1839,
1860 " " " " 1838,
1859 " " " " 1837,
1858 " " " " 1836,

welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren.

Einsteller dieser eben genannten Altersklassen sind von der Landwehrpflicht frei.

§ 21.

Im Uebrigen finden im Betreff des Vortrags von Capitulanten, Einstehern und Freiwilligen die bei der activen Armee und Reserve gegebenen Bestimmungen auch bei der Landwehr analoge Anwendung.

§ 22.

Die Angehörigen der berittenen Truppen der Altersklassen 1842, 1843, 1844, 1845, 1846 und 1847, sowie jene der jüngeren Altersklassen, wenn dieselben ein viertes Jahr freiwillig in der activen Armee dienen (Art. 6 des Wehrverfassungs-Gesetzes), haben nur zwei Jahre Dienstpflicht in der Landwehr, und kommen daher seinerzeit nur in den 2 ersten Jahrgängen der Landwehr zum Vortrage.

II. Standtabellen und Rapporte.

§ 23.

Die Standtabellen für die active Armee sind für sich selbstständig zu berechnen und abzuschließen und es ist für diese daher lediglich der Formationsstand der activen Armee maßgebend.

§ 24.

Innerhalb eines selbstständigen Vortrages ist nach der activen Armee der Stand der Reserven einzusetzen.

Ein „Sollbestand" für die Reserven an und für sich kann den Einträgen in die Standtabelle nicht zu Grunde gelegt werden, nachdem der Stand der Reserven lediglich als Resultat der aus der activen Armee in die Reserve übertretenden und in derselben verbleibenden Zahl von Mannschaften erscheint.

§ 25.

Dagegen ist die „Summe der activen Armee und Reserve" mit jenem Sollstande zur Abgleichung zu bringen, welcher durch den Formationsstand der mobilisirten Heeresabtheilungen bedingt ist und wofür der Mobilisirungsplan die Basis bildet.

§ 26.

Um es den Heeresabtheilungen zu ermöglichen, den Stand der Reserven rechtzeitig in den Standtabellen richtig zu stellen, müssen alle auf den Stand der Reservisten bezüglichen Neuigkeiten von Seite der Landwehr-Bezirks-Commandos bis zum 15. jeden Monats den betreffenden Abtheilungen übersendet werden.

Kommen derartige Neuigkeiten nicht vor, so bedarf es einer besonderen Fehlanzeige nicht.

§ 27.

Sind Reservisten bei den Heeresabtheilungen „zum Dienste präsent", so werden dieselben sowohl in den Standtabellen als täglichen Rapporten in den treffenden Rubriken vorgetragen. Dieselbe Bestimmung hat auch auf Landwehrmänner Anwendung zu finden, wenn dieselben bei Uebungen in die Heeresabtheilungen der activen Armee eingereiht werden.

Bilden dieselben jedoch eigene Uebungsabtheilungen (Compagnien oder Bataillone), so sind für diese selbstständige Rapporte und Standtabellen zu führen und hiefür die für die active Armee vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

§ 28.

Für den Fall der Mobilisirung, wo demnach „active Armee und Reserven" als die kriegsmäßig formirten Abtheilungen des stehenden Heeres erscheinen, werden besondere für die Kriegsverhältnisse bemessene Rapporte und Standtabellen in Anwendung kommen, und es hat hiebei eine Ausscheidung nach den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht in keiner Weise, also auch nicht in Bezug auf allenfalls zugewiesene Landwehrmänner Platz zu greifen.

§ 29.

In wie ferne außer den durch § 43 der Bestimmungen über die „Dienstverhältnisse der Landwehr 2c." (Verordnungs-Blatt Nr. 4)*) verzeichneten regelmäßigen Vorlagen von Standesausweisen der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehr zur Aufstellung und Evidenthaltung des Mobilisirungsplanes die Landwehrbehörden auch zu anderen Zeiten derartige Standesausweise oder Auszüge hievon einzusenden haben, bleibt dem Ermessen der General-Commandos anheim gestellt.

München, den 26. Februar 1868.

---

*) siehe pag. 35.

Instruktion

über

die Administration und das Rechnungswesen

der

Landwehr-Bezirks-Commandos.

Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. Februar 1868 Nr. 2664 a.
(Verordnungs-Blatt Nr. 10.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Administrative Stellung und Obliegenheiten der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Jedes Landwehr-Bezirks-Commando bildet in administrativer Beziehung eine für sich bestehende Verwaltung, welche analog der Verwaltung selbstständiger Truppenkörper nach den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion zu führen ist.

Dem Bezirks-Commandanten liegt die Führung und Leitung des gesammten Militär-Haushaltes für seinen Bezirk ob. Er haftet für die Richtigkeit aller von ihm angewiesenen Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material, für die gesicherte Aufbewahrung und gute Erhaltung der Vorräthe und für genaue Beachtung und Einhaltung der gegenwärtigen Instruktion. Die Cassa, die Cassabücher und sämmtliche Rechnungsbelege stehen unter seinem persönlichen Verschluß und seiner alleinigen Haftbarkeit.

§ 2.

Vorlagen an die General-Commandos.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben in allen zur höheren Verfügung und Vorlage geeigneten Fällen in Bezug auf Oeko-

nomie, Administration und Rechnungswesen an das vorgesetzte Brigade-Commando zu berichten, welches die betreffenden Vorlagen mit seinem „Vidit“ und den etwa zu machenden Bemerkungen versehen, an das General-Commando einreicht, von welchem dann die nöthigen administrativen Verfügungen auf dem gleichen Dienstwege ergehen.

§ 3.

Verfahren beim Wechsel oder Abgange eines Bezirks-Commandanten.

Bei dem Wechsel oder Abgange eines Landwehr-Bezirks-Commandanten ist der Abschluß aller Cassa- und Magazinsbücher vorzunehmen, der richtige Befund des Nachweisungs-Standes an Geld- und Inventar-Gegenständen in den Büchern selbst vom Uebergeber und Uebernehmer zu bestätigen und darüber eine von Beiden zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, welche dem General-Commando auf dem oben vorgeschriebenen Dienstwege in Vorlage zu bringen ist.

Wenn sich bei solchen Uebergaben wesentliche Gebrechen oder bedeutende Differenzen ergeben sollten, so hat das General-Commando deßfalls nach § 6 der Vollzugs-Bestimmungen vom 30. April 1867 die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Vorübergehende Stellvertretung.

Bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Landwehr-Bezirks-Commandanten gehen mit den dienstlichen auch sämmtliche administrativen Obliegenheiten und Haftungs-Verbindlichkeiten an den Stellvertreter über, weßhalb an denselben jedenfalls die unter persönlichem Verschluß des Commandanten stehende Kasse sammt Kassabüchern und Belegen übergeben werden muß.

§ 5.

Anweisung des monatlichen Geld-Bedarfes.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos erhalten ihren Geldbedarf von den an ihrem Sitze befindlichen Militär-Lokal-Verwaltungen und, wo solche nicht vorhanden sind, von den in loco oder nächst gelegenen Rentämtern.

Zu möglichster Verminderung der Baarsendungen durch die Post bleibt nach erfolgter Bestimmung der Compagnie-Stationen weitere Anordnung vorbehalten, in welcher Weise der Geldbedarf in diesen einzelnen Stationen anzuweisen und zu erheben sein wird.

Die Bezirks-Commandos haben je 6 Wochen vor dem Bedarf und zwar am 15. eines Monats über das Geld-Erforderniß des

zweitfolgenden Monats kurze Anzeige an das betreffende General-Commando zu erstatten, welches nach vorgängiger Prüfung die für jedes Landwehr-Bezirks-Commando erforderliche Summe der Hauptkriegs-Cassa behufs der Anweisung bei den einschlägigen Cassen bekannt geben wird.

Da übrigens unter gewöhnlichen Verhältnissen der monatliche Bedarf eines Bezirks-Commandos sich wenig ändern wird, so kann zur Vermeidung allmonatlich wiederholter Anzeigen der regelmäßige Bedarf durch das General-Commando der Haupt-Kriegs-Cassa ein für allemal mitgetheilt werden, so daß nur, wenn ein außerordentlicher Bedarf eintritt, es einer besonderen Anweisung bedarf.

Aus der angewiesenen Summe darf jedesmal nur der Bedarf für den nächsten Zahltag erhoben werden, wobei die in der Zwischenzeit etwa eingegangenen Einnahmen u. s. w. abzuziehen sind, so daß Cassabestände thunlichst vermieden bleiben.

§ 6.
Vorschriften über die Cassen-Geschäfte.

In der Regel sollen Zahlungen und demnach Gelderhebungen von den Militär-Cassen und Rentämtern nicht öfter als von 15 zu 15 Tagen erfolgen. Wenn es jedoch mit Rücksicht auf die Löhnungsgebühren der Mannschaft sich als ausführbar zeigt, ist die Auszahlung und demnach auch die Gelderhebung für den ganzen Monat am Schlusse desselben zu bewerkstelligen. Das Bezirks-Commando hat die von Militär-Cassen oder Rentämtern in loco zu empfangenden Gelder durch den Adjutanten mit einem zu commandirenden Unterofficier erheben und in gleicher Weise Gelder, welche mit der Post oder an öffentliche Behörden in loco versendet werden müssen, dahin verbringen zu lassen. Gelder, welche mit der Post einlaufen, sind von den Postbehörden direct an das Bezirks-Commando abliefern zu lassen.

Der Commandant, welcher alle Quittungen über empfangene Gelder Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen hat, ist persönlich dafür haftbar, daß alle nach den ausgestellten Quittungen erhobenen Gelder nach ordnungsmäßiger Nachzählung sofort im Cassabuche vereinnahmt und in der Cassa verwahrt, daß ferner die mit der Post versendeten Gelder im Postbuche eingetragen, in diesem von der Postbehörde bescheinigt, sofort aber die Quittungen der Empfangsberechtigten selbst in kürzester Zeit beigebracht werden.

Ueber die von andern Militär-Cassen oder von Rentämtern erhobenen Gelder ist jedesmal mit der Quittung der Entwurf eines Gegenscheines auszufertigen, welcher von der zahlenden Stelle

zu unterzeichnen und vom Bezirks=Commando den Rechnungsbelegen anzuschließen ist.

Die in loco zu leistenden Zahlungen sind mit Ausnahme öffentlicher Behörden von den Empfangsberechtigten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte bei dem Bezirks=Commando unmittelbar an der Cassa zu erheben.

§ 7.

Vorschriften über die Rechnungs=Belege.

Keine Zahlung irgend einer Art, sie mag eine Lieferung, Reparatur, Arbeitsleistung oder sonstige Forderung betreffen, darf geleistet werden, ohne daß vorher auf dem betreffenden Belege die Richtigkeit der Lieferung oder Leistung von dem Bezirks=Commandanten förmlich und unterschriftlich bestätiget ist.

Belege über Lieferungen oder Leistungen anzunehmen, auf welchen die Quittung schon vor erfolgter Bestätigung und Zahlungsleistung beigesetzt ist, dann das Anfertigen von Contos über Lieferungen 2c. durch die Bezirks=Feldwebel oder den Schreibgehilfen ist untersagt.

Auf jedem Rechnungs=Belege, welcher einen Zugang oder Abgang von Inventar= oder Material=Gegenständen begründet, ist sofort von dem mit der Material=Rechnungsführung beauftragten Adjutanten der geschehene Eintrag in die Materialrechnung zu bestätigen.

§ 8.

Vermeidung der Helleransätze bei den Zahlungen.

Alle Regie=Einnahmen, ferner alle Zahlungen an Unternehmer, Lieferanten und Arbeiter, ebenso alle Gebühren des Personals sollen mit Beseitigung von Hellern nur in vollen Kreuzern geleistet und verrechnet werden.

Es sind daher Heller, welche sich nach Preistarifen, Accorden, Gebührsberechnungen z. B. bei Fouragevergütungen u. s. w. ergeben, nur in den Einheitspreisen anzusetzen und zu berücksichtigen, bei Berechnung des daraus sich ergebenden Gesammtbetrages aber in der Art abzurunden, daß Beträge über 4 Heller als volle Kreuzer angesetzt, Beträge von 4 Hellern und darunter aber unberücksichtigt gelassen werden.

Nur Zahlungen an k. Rentämter sind zu Vermeidung von Anständen im genauen Betrage der etwa aufgerechneten Heller zu leisten, dürfen aber bei dem ohnehin selten vorkommenden Falle gleichwohl in vollen Kreuzern in Ausgabe gestellt werden.

§ 9.

Beachtung der Stempelgesetze.

Alle Quittungen und Bescheinigungen über Geld=Empfänge, welche nach Vorschrift des Stempelgesetzes dem Stempel unter=

liegen, müssen bei eigener Verantwortung und Haftbarkeit des zahlungsleistenden Bezirks-Commandanten auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen ausgestellt sein.

In Bezug auf die Stempel-Anwendung zu Quittungen sind die Stempelgesetze des Sitzes der bezahlenden Kasse, nicht aber jene des Wohnortes der Quittungs-Aussteller maßgebend.

II. Besondere Verwaltungs- und Verpflegs-Bestimmungen.

§ 10.

Ueberweisung und Behandlung des Personals der besoldeten Stämme in den Listen.

Die zu den besoldeten Landwehrstämmen versetzt werdenden Officiere, Unterofficiere und Mannschaften scheiden vom Tage der Versetzung zu denselben von ihren seitherigen Abtheilungen gänzlich aus und werden daher bei ersteren mit Nummern und Gebühren in Zugang und bei letzteren in Abgang gebracht. — Alle auf ihre dienstlichen und persönlichen Verhältnisse einschlägigen Acten und sonstigen Nachweise sind mit an das Landwehr-Bezirks-Commando, jene der Bezirks-Commandanten selbst aber an das vorgesetzte General-Commando zu überweisen.

In gleicher Weise ist bei künftigen Wiederversetzungen dieses Personals zu verfahren.

§ 11.

Beginn der Gebühren.

a. der Officiere der besoldeten Stämme.

Die Verpflegung der bei den besoldeten Landwehrstämmen angestellten Officiere beginnt mit dem ersten des auf die Versetzung folgenden Monats und endigt in Abgangsfällen ebenso mit dem letzten Tage des betreffenden Monats.

Dienstalters-Zulagen und Funktions-Zulagen beginnen und enden in gleicher Weise. Bei Dienstwechseln kann der Stellvertreter oder Nachfolger keinesfalls früher in den Bezug einer Functions-Zulage treten, als der Bezug des Vorgängers aufgehört hat.

In Sterbefällen gebührt die Gage sammt Quartiergeld nebst Dienstalters-Zulage auch noch für den Sterbe-Nachmonat. Beim Abgange berittener Officiere durch Tod, Pensionirung oder Versetzung zu einer Abtheilung, bei welcher sie zur Haltung von Dienstpferden nicht mehr verpflichtet sind, darf die Pferds-Gratification, das Stallgeld und die Fourage noch bis zu längstens zwei Monaten über den Monat des Abganges in so weit verabfolgt werden, als sich der Berechtigte noch wirklich in dem Be-

sitze der betreffenden Zahl von Pferden befindet, bei früherem Abgange der Pferde hört dagegen dieser Bezug für die nicht mehr vorhandenen Pferde mit dem Monat, die Fourage mit dem Tage ihres Abganges auf. Der Bezirks-Commandant hat hierüber die entsprechende Bestätigung des Besitzers der Pferde dem Belege beizufügen. Im Falle freiwilligen Austritts oder strafweiser Entlassung hören diese Bezüge jedenfalls schon mit dem Monat des Austrittes auf.

Ueber die Verpflegung der nicht zu den besoldeten Stämmen, sondern zu den Landwehrbataillons selbst gehörigen Officiere und Beamten bleiben die besonderen Vorschriften vorbehalten.

§ 12.

b. der Unterofficiere und Mannschaften.

Die Unterofficiere und Mannschaften treten mit dem Tage ihres durch die Brigade-Commandos verfügten Zuganges in die Verpflegung und Gebühren der besoldeten Stämme und ebenso mit dem Tage ihres Abganges aus derselben.

§ 13.

Ausstellung von Verpflegs-Scheinen bei Ueberweisungen.

Bei dem Zugange sowohl von Officieren, als Unterofficieren und Mannschaften muß von der Abtheilung, von welcher sie überwiesen wurden, ein Verpflegs-Schein an das Bezirks-Commando übergeben werden, aus welchem hervorgeht, bis zu welchem Tage sie bei der überweisenden Abtheilung ihre Gebühren empfangen haben.

Dieser Verpflegs-Schein ist der ersten Verpflegs-Liste, in welcher der Zugegangene erscheint, beizuschließen.

Bei aus dem Pensionsstande überwiesenen Individuen hat die Haupt-Kriegs-Cassa diesen Verpflegs-Schein auszustellen. Ebenso hat das Bezirks-Commando bei dem Abgange von Officieren, Unterofficieren und Mannschaften jener Abtheilung, an welche sie überwiesen werden, in Pensionsfällen der Haupt-Kriegs-Cassa einen Verpflegs-Schein zu übergeben.

Für Ueberzahlungen in Folge unrichtiger Verpflegs-Scheine ist der Aussteller haftbar.

§ 14.

Periodische Zahlung der Gebühren des Personals.

Die Bezüge der Officiere sind monatlich und zwar je am 16., als dem ersten der beiden Zahltage, zu bezahlen. Wenn jedoch nach § 6 oben nur ein Zahltag am Monatsschlusse stattfindet, so hat sich hiernach auch die Ausbezahlung dieser Bezüge zu richten. Die Gebühren abwesender Officiere werden, falls nicht eine Vollmacht zur Erhebung vorliegt, in der Gebührsliste

als einbehaltener Betrag vorgetragen und nach Rückkunft der Betreffenden auf eine besondere Nachtragsquittung bezahlt und in Ausgabe gestellt.

Vorschüsse auf Geldgebühren sind nicht zuläßig. Wo für Selbstankauf der Fourage die Geldvergütung zu erfolgen hat, darf dieselbe je bei Beginn des Monats auf besondere Quittung für den ganzen Monat im Voraus geleistet werden, worüber dann am Monatsschlusse bei Aufstellung der Fourage-Gebührsberechnung Abrechnung zu pflegen und ein etwaiger Zuvielempfang durch Minderempfang im folgenden Monat oder Rückersatz auszugleichen ist.

Die Gebühren der Mannschaft werden nach den einschlägigen Neuigkeiten je auf den 16. und letzten des Monats berechnet und bezahlt.

Zur Vereinfachung des Dienstes und Verminderung der Geldversendungen kann jedoch, dem § 6 entsprechend, die Beschränkung auf einen Zahltag monatlich durch das General-Commando angeordnet werden, wenn sich diese Vereinfachung bei sämmtlichen Landwehr-Bezirken des General-Commandos gleichmäßig durchführen läßt.

Die Bezüge der auswärts vom Bezirks-Commando-Sitze stationirten Mannschaften sind den Compagnie-Commandanten und wenn solche nicht vorhanden sind, den Bezirks-Feldwebeln, soweit nicht nach § 5 eine Assignation durch das Rentamt erfolgen kann, durch die Post zuzusenden.

§ 15.

Regulativ für die Gebühren der Officiere der besoldeten Stämme.

Die Gebühren der bei den besoldeten Stämmen angestellten Officiere, ferner die von denselben zu leistenden Beiträge zum Militär-Wittwen- und Officiers-Unterstützungs-Fond, sodann die bei einer im betreffenden Etatsjahre über 6 Wochen dauernden Beurlaubung zu berechnenden Abzüge sind durch die Beilagen zum Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 24. September 1865 Nr. 9607 a, Verordnungs - Blatt Nr. 22, für die einzelnen Chargen festgesetzt.

Den Landwehr-Bezirks-Commandanten steht keine Commando-Zulage, Pferdsgratification und Stallgeld aber nur in den durch besondere Kriegsministerial-Rescripte bestimmten Fällen zu.

Die Adjutanten der Bezirks - Commandanten erhalten eine Functions-Zulage von monatlich 8 fl. 20 kr., welche nach § 11 jederzeit nur einfach zur Verrechnung kommen, übrigens im Falle der Erledigung dem zeitweiligen Stellvertreter ausbezahlt werden darf.

Die Fourage für die Pferde der berittenen Bezirks-Commandanten ist da, wo Militärmagazine bestehen, aus diesen **in natura** zu beziehen, in den übrigen Orten wird nach § 3 und 4 der Verordnung vom 13. April 1856, V.-Bl. Nr. 9, für die Selbstbeschaffung die Vergütung in Geld nach den höchsten Marktpreisen des Ortes mit Beischlag von fünf Hellern für jede vollständige Ration geleistet.

Ueber diese Marktpreise, welche je nach dem letzten Schrannentage eines Monats für den ganzen folgenden Monat zu Grunde zu legen sind, ist den Fouragequittungen jedesmal eine amtliche Bestätigung beizuschließen.

§ 16.
Gebühren der zur vorübergehenden Dienstleistung berufenen Officiere.

Officiere, welche zu vorübergehender Dienstleistung oder Stellvertretung bei einem Landwehr-Bezirks-Commando außerhalb ihrer Garnison commandirt werden, haben auf Rechnung des letzteren dieselben Bezüge anzusprechen, welche nach § 34 unten für die Officiere der besoldeten Stämme bei auswärtigen Verrichtungen festgesetzt sind.

Die gewöhnlichen Garnisonsgebühren solcher vorübergehend commandirter Officiere bleiben auf den Etat ihrer Abtheilungen.

§ 17.
Geldgebühren der Unterofficiere und Mannschaften der besoldeten Stämme.

a) für präsente Tage:

Die Mannschaften der besoldeten Landwehrstämme haben als tägliche Löhnung, unter welcher zugleich die Vergütung für die persönliche Gebühr an Brod, ferner für Menage, Theuerungs- und örtliche Zulagen begriffen ist, für jeden wirklich präsenten, dienstthuenden Tag zu erhalten:

der Bezirks-Feldwebel . .	1 fl.	6 kr.
„ Sergent	— fl.	24 kr.
„ Corporal I. Classe . .	— fl.	40 kr.
„ „ II. „ . .	— fl.	36 kr.
„ Vicecorporal	— fl.	30 kr.
„ Gefreite	— fl.	24 kr.

Werden Gemeine bei den besoldeten Stämmen verwendet, so erhalten sie die gleiche Löhnung wie Gefreite.

Zur Löhnung der Gefreiten und Gemeinen wird vorkommenden Falls noch die Reengagirungs-Zulage zugerechnet.

Außerdem gebührt für jeden präsenten Tag:

a) für die Unterofficiere die Dienstalters-Zulage nach Maßgabe

des § 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1861 Nr. 12,905, V.-Bl. Nr. 21,

b) als Monturratum jedem Unterofficier einschließig des Vicecorporals . . . . 5 kr.
jedem Gefreiten und Gemeinen . . . . 4 kr.

Für die Tage der Beurlaubung ohne Bezüge findet eine Monturraten-Vergütung nicht statt;

c) den legal verheiratheten Unterofficieren und Mannschaften, sowie den mit Kindern versehenen Wittwern an Stelle einer Brodgebühr für die Familie eine fixe, auch in allen Fällen der Abwesenheit oder Erkrankung der Männer unveränderliche Geld-Entschädigung, und zwar:
für je eine Frau täglich . . . . 3 kr.
für je ein noch im Pensionsalter und in älterlicher Pflege befindliches Kind täglich . 1½ kr.

§ 18.

b) für Urlaubstage mit Bezügen.

Während eines bestimmten Urlaubes, welcher den Unterofficieren und Mannschaften der besoldeten Landwehrstämme innerhalb der Grenzen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1862, Nr. 6,899, V.-Bl. Nr. 11 bewilligt wird, haben dieselben neben Fortbezug der Dienstalters-Zulage, der Monturraten und der Brodgeldentschädigung für Verheirathete, folgende fixe Urlaubslöhnung anzusprechen:

der Bezirks-Feldwebel täglich . . 50 kr.
der Sergent täglich . . . . . . 40 kr.
der Corporal I. Classe täglich . . 32 kr.
der Corporal II. Classe täglich . . 28 kr.
der Vicecorporal täglich . . . . 24 kr.
der Gefreite und Gemeine täglich . 20 kr.,

welche Löhnung für die Gefreiten und Gemeinen sich noch um die Reengagirungs-Zulage erhöht.

Die Bewilligung dieser Bezüge darf nicht über die in gedachter allerhöchster Verordnung bestimmte Zeitdauer ausgedehnt werden und nach den lith. K.-M.-Rescr. vom 21. Oktober 1863 Nr. 11,596 in jenen Fällen überhaupt nicht stattfinden, in welchen das Urlaubsgesuch den Austritt aus dem Dienste zum Zwecke hat.

§ 19.

c) in Arrestfällen.

Bei kürzeren Arresten, welche ohne Störung des Dienstes bei dem Bezirks- oder Compagnie-Commando in Vollzug gesetzt werden können, bezieht der betreffende Mann die im § 18 festgesetzte

Urlaubslöhnung, die Monturraten und Brodgeld-Entschädigung für Verheirathete. Die Dienstalters-Zulagen der Unterofficiere fallen dagegen während des Arrestes weg.

Bei längeren Arresten dagegen, welche bei den Bezirks- oder Compagnie-Commandos nicht ohne Störung des Dienstes in Vollzug zu setzen sind, ist sofort die Ablösung des Betreffenden zu veranlassen und der Arrestant zu jener Abtheilung zu versetzen, welche den Ersatzmann gestellt hat, wo er dann in die gewöhnlichen, für Arrestfälle im Heere geltenden Verpflegsverhältnisse tritt.

§ 20.

d) bei Erkrankungen.

Für Krankentage, während welcher der betreffende Unterofficier, Gefreite oder Gemeine auf ärarische Kosten die Krankenverpflegung erhält, findet irgend eine Geldgebühr desselben nicht statt.

Ausnahmsweise darf jedoch für solche, auf ärarische Kosten verpflegte Erkrankte, welche verheirathet oder Wittwer mit unversorgten Kindern sind, für die Dauer der Erkrankung die Hälfte der im § 18 festgesetzten fixen Urlaubslöhnung, jedoch ohne alle weitere Zulagen an die Familie bezahlt werden. Außerdem beziehen solche Familien nach § 17 ihre Brodgeld-Entschädigung fort. Monturraten werden für Krankentage nicht berechnet.

Wenn verheirathete Unterofficiere, Gefreite und Gemeine bei Erkrankung in ihren Wohnungen sich selbst verpflegen, so sind sie als präsent fortzuführen, so lange es der Dienst erlaubt, und erhalten daher ihre vollen Präsenzgebühren. Das Aerar übernimmt außerdem, wie auch bei Erkrankungen ihrer Frauen und Kinder, die Kosten für Medicamente und chirurgische Heilmittel, sowie auch, wenn nicht Militärärzte sich am Orte befinden, die Kosten für ärztliche Behandlung.

Müssen Frauen oder Kinder in Krankenhäusern aufgenommen werden, so kann die Uebernahme der übrigen Kosten außer den Medicamenten und der ärztlichen Hilfeleistung — nur in soweit auf ärarische Rechnung erfolgen, als von Seiten des Bezirks-Commandos unter Darlegung der Vermögens- und Familien-Verhältnisse bestätigt wird, daß durch Tragung dieser Kosten die Subsistenz der Familie beeinträchtigt werden würde. Jedenfalls darf sich die Uebernahme von Kosten auf das Aerar nur auf die noch im Pensionsalter und in älterlicher Pflege befindlichen Kinder erstrecken.

§ 21.

Geldgebühren der zur Stellvertretung berufenen Unterofficiere.

Wird wegen eines temporären Abganges, eines Urlaubes oder in Erkrankungsfällen die Stellvertretung eines Unterofficiers noth-

wendig, so bleiben die durch das Brigade-Commando zur Stellvertretung Commandirten in dem unveränderten, von ihren Abtheilungen zu verrechnenden Fortbezug ihrer regelmäßigen Garnisonsgebühren und erhalten dazu für die Dauer der Dienstleistung auf Rechnung des Bezirks-Commandos besondere Zulagen, und zwar der Stellvertreter eines Feldwebels täglich 16 kr., eines Sergenten oder Corporals täglich 8 kr., sodann für den Hin- und Rückweg die durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1865 Nr. 5091, V.-Bl. Nr. 17, vorgeschriebene Vergütung für Einquartierung und Verpflegung auf dem Marsche. Außerdem dürfen bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe die betreffenden Militärtaxen in Aufrechnung kommen, welche Kosten von der den Marschvorweis ausfertigenden Stelle, für den Hinweg also von der Abtheilung, für den Rückweg vom Bezirks-Commando, zu bezahlen und zu verrechnen sind.

§ 22.

Aerarische Montur und Ausrüstung der Mannschaft der besoldeten Stämme.

Die ärarische Kleidung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaft wird soweit nöthig bei ihrer Versetzung zu den besoldeten Stämmen gegen Scheinwechsel ohne Vergütung an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando von den betreffenden Abtheilungen mit übergeben und ebenso bei stattfindender Rückversetzung, sowie in Fällen des Ausscheidens aus dem Dienste durch Tod, Pensionirung u. s. w., soweit sich die Gegenstände nicht zur Einweisung in die Vorräthe des Landwehr-Bataillons selbst eignen, an die betreffende Abtheilung zurückgeliefert. Auf möglichste Ersparung von Transportkosten ist Bedacht zu nehmen. Unbrauchbar werdende Stücke sind, soweit sie nicht aus den Vorräthen des Landwehr-Bataillons selbst ersetzt werden können, bei einer in loco befindlichen Abtheilung oder der nächstgelegenen Garnison umzutauschen, Reparaturen aber, je nachdem es für das ärarische Interesse vortheilhafter erscheint, entweder bei einer Abtheilung oder durch Civilarbeiter an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Bei Beschädigungen und Verlusten durch Verschulden des Mannes ist die geeignete Bestrafung und die Ersatzleistung einzuleiten.

Verluste oder Beschädigungen, welche sich bei den Uebungen, auf Märschen u. s. w. ohne Verschulden irgend eines Individuums ergeben, müssen von den betreffenden Abtheilungs-Commandanten nach Vorschrift des § 9 der Felddienst-Vorschriften unverzüglich gemeldet und die Verzeichnisse über Verluste dem Kriegsministerium zur Genehmigung der Abgangsverrechnung vorgelegt werden.

§ 23.

Montur im Ratensystem der Mannschaft der besoldeten Stämme.

Die Montur im Ratensystem wird mit den verbliebenen Montur-Guthabens- oder Schuld-Beträgen der Versetzten an das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando gleichfalls überwiesen, welches Verfahren analog auch bei Rückversetzungen stattzufinden hat. Die fernere Führung der Montur-Abrechnungen wird nach den in § 43 unten folgenden näheren Bestimmungen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos besorgt, welche — vorbehaltlich der Haftbarkeit der betreffenden Compagnie-Commandanten für eine schon zur Zeit der Ueberweisung bestandene Ueberschuldung — für Einhaltung der Montur-Gebühren verantwortlich sind. Die Bezirks-Commandos haben die als Nachschaffung nöthigen größeren Monturstücke, soweit sie nicht aus den eigenen Vorräthen des Landwehr-Bataillons entnommen werden können, von der nächstgelegenen Abtheilung nach jedesmaligem Bedarf — also ohne Haltung besonderer Vorräthe für diesen Zweck — zu beziehen. Wäschestücke, Fußbekleidungen und sonstige kleine Bedürfnisse, sofern sie sich nicht in den eigenen Magazinen vorräthig befinden, dürfen übrigens nach Bedarf auch durch die Landwehr-Bezirks-Commandos unmittelbar angekauft werden, wenn sich die Preise mit Rücksicht auf die Transportkosten nicht höher stellen, als bei einem Bezuge von den nächstgelegenen Abtheilungen.

§ 24.

Beschaffung und Unterhalt der Räume für Kanzleien, Magazine und Mannschafts-Unterkunft.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung haben die Gemeinden jener Orte, welche zu Sitzen der Landwehr-Bezirks-, sowie der einzelnen Landwehr-Compagnie-Commandos bestimmt sind, für die unentgeltliche Beistellung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen zu sorgen.

Da nun aus mehrfachen dienstlichen Gründen die Unterbringung der Mannschaft besoldeter Stämme in unmittelbarem Zusammenhange mit diesen Lokalen nothwendig erscheint, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos vor Allem dahin zu wirken, daß die für den Kanzleidienst bereit zu stellenden Räumlichkeiten zugleich für die Unterkunft der Mannschaft benützt und die für Montur-, Armatur- und sonstige Vorräthe erforderlich werdenden Aufbewahrungsräume in möglichster Nähe ersterer Lokale bereit gestellt werden können.

Bei den desfallsigen Anforderungen an die Gemeinden ist sich auf das unbedingt nöthige Bedürfniß zu beschränken und den örtlichen Verhältnissen jede mit den Bedürfnissen des Dienstes

vereinbarliche Rücksicht zu tragen. Indem die Bestimmung der Größe der Magazinslokale bis nach getroffener Anordnung über die Vertheilung der Vorräthe vorbehalten bleibt, wird der Normal-Raumbedarf für den Kanzleidienst, einschließig der Mannschafts-Unterkunft, vorerst wie folgt festgesetzt:

a) für ein Landwehr-Bezirks-Commando auf 3 Zimmer im Ganzen mit 1,100 □′ Flächen-Inhalt und 1 Koch-Gelegenheit,

b) für einen Landwehr-Compagnie-Bezirk auf 2 Zimmer, im Ganzen mit 840 □′ Flächen-Inhalt und 1 Koch-Gelegenheit.

Sind nur Zimmer von kleinerem Flächen-Inhalt zu erlangen, so darf nöthigenfalls eine Vermehrung derselben bis auf den angegebenen Gesammtraum in Anspruch genommen werden, wobei jedoch eine Vermehrung des Heizmaterial-Bedarfes möglichst vermieden werden muß.

Eine Miethe von Unterkunftsräumen für die Mannschaft soll in der Regel nicht stattfinden. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, in welchen das Bedürfniß auf andere Weise nicht oder nur zum Theil erlangt werden kann, ist unter genauer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse auf dem Dienstwege Antrag an das Kriegs-Ministerium zu stellen.

Der bauliche Unterhalt der von den Gemeinden beigestellten Räume erfolgt auf Rechnung des Militär-Aerars. Soweit es im Interesse des letztern und zur Vereinfachung des Geschäftes angemessen erscheint, sind hierüber und namentlich über die periodisch wiederkehrenden Arbeiten des Ausweißens, der Ofen-, Schornstein- und Kochherd-Reinigung, sodann der Entleerung der Latrinen- und Senkgruben mit den Gemeinden Verträge abzuschließen und den General-Commandos auf dem Dienstwege vorzulegen, welche sie für ihren Bezirk gesammelt, nebst den Ermittlungen über die Unterkunftsräume selbst, an das Kriegs-Ministerium einzureichen haben, worauf über die künftige Behandlung der hierher einschlägigen Fragen weitere Entschließung ergehen wird.

§ 25.

Einrichtungs-Gegenstände und deren Unterhalt.

Die Beistellung der zur Unterkunft der Mannschaft erforderlichen Einrichtungs-Gegenstände, sodann der größeren Kanzlei-Requisiten erfolgt auf Kosten des Aerars.

Die für jeden Landwehr-Bezirk normirte Anzahl an solchen Einrichtungs-Gegenständen und Requisiten ist durch die Beilage 1 festgesetzt. Die erstmalige Einrichtung erfolgt nach den Anordnungen der General-Commandos theils durch Zuweisung aus Garnisons-

beständen, theils durch unmittelbare Anschaffung. Der Sollstand an Magazins-Einrichtungs-Gegenständen wird nach getroffener Vertheilung der Vorräthe nachträglich bestimmt werden.

Die durch die Benützung unbrauchbar oder reparationsbedürftig werdenden Gegenstände sind in Garnisonsorten bei den Local-Verwaltungen gegen brauchbare Stücke umzutauschen, an andern Orten aber hat die Neuanschaffung und Reparatur nach den vom General-Commando zu treffenden Bestimmungen zu geschehen. Die Reinigung des Bettzeuges u. s. w. muß aus den dem Bezirks-Commando zur Verfügung gestellten Oeconomie-Beiträgen bestritten werden.

Das unbrauchbar werdende Bettzeug (Decken, Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster) ist jederzeit aus den Vorräthen der nächst gelegenen Garnisonen zu ergänzen. Die nicht an Garnisons-Orten befindlichen Landwehr-Bezirks-Commandos haben sämmtliche unbrauchbar gewordene, nicht mehr reparationsfähige Gegenstände ordnungsmäßig gesammelt zu hinterlegen, in einem Verzeichniß nach Formular 2 zusammenzustellen und solches vor Ablauf des Verwaltungsjahres auf dem Dienstwege an das General-Commando einzusenden, von welchem dasselbe, insbesondere auch bezüglich des Verhältnisses der zur Ausmusterung beantragten Gegenstände gegenüber der Dauer und dem Umfange des Gebrauches geprüft, wenn sich hiebei keine Bedenken ergeben, die Genehmigung zur Abgangsverrechnung ertheilt und bezüglich des Ersatzes des Bettzeuges aus den nächsten Garnisonen, sodann der Nachschaffung der übrigen Gegenstände und der Verwerthung der unbrauchbaren Stücke das Weitere angeordnet werden wird.

Bei unverhältnißmäßigen Abgängen, welche auf nicht ordnungsmäßigen Gebrauch, mangelhafte Vorsorge für Reparatur u. s. w. schließen lassen, hat das General-Commando die geeigneten Verfügungen zu treffen und nach Umständen die Entscheidung über die Abgangsverrechnung bis nach stattgefundener Inspicirung auszusetzen.

§ 26.

Normal-Etat für Heizung, Beleuchtung und Reinigungs-Bedürfnisse.

Die Gebühr an Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Materialien, sodann an Lagerstroh für die Kanzleien und Mannschaftsräume der besoldeten Stämme ist in dem Normal-Etat Beilage 3 festgesetzt.

Zur Bestreitung der in diesem Normal-Etat bezeichneten Bedürfnisse werden den Landwehr-Bezirks-Commandos fixe Geldbeträge (Oeconomie-Beiträge) bewilligt und zwar:

I. für je ein Bezirks-Commando:
für zwei Kanzlei-Zimmer jährlich . . 80 fl.
„ ein weiteres Zimmer jährlich . . 50 fl. 130 fl.

II. für je einen Compagnie-Bezirk:
„ 2 Zimmer à 44 fl. jährlich . . . . 88 fl.

Wenn sich im Stande eines Bezirks-Commandos oder eines Compagnie-Bezirkes ein Verheiratheter befindet, so erhöht sich für je eine Familie dieser Oeconomie-Beitrag um 22 fl. jährlich.

Sobald ferner der normirte Stand von 4 Mann bei einem Bezirks-Commando und von 2 Mann bei einem Compagnie-Bezirk vergrößert werden sollte, so erhöht sich für je einen Mann der Oeconomie-Beitrag für das betreffende Zimmer um 2 fl. jährlich oder 10 kr. monatlich.

Die Oeconomie-Beiträge sind nach den im Normaletat für die Winter- und Sommermonate besonders bestimmten monatlichen Beträgen je am Anfange des Monats von den Landwehr-Bezirks-Commandos gegen Quittung aus der Casse im Ganzen zu empfangen und unter Haftbarkeit des Bezirks-Commandanten, von den ärarischen Geldern getrennt, zu verwahren. Die specielle Verwendung dieser Oeconomie-Beiträge zu den nach dem Normaletat bestimmten Zwecken, wofür jedoch in keiner Weise eine weitere Aufrechnung gemacht werden darf, steht den Bezirks-Commandanten zu und es dürfen bei der Vertheilung an die einzelnen Compagnie-Bezirke besondere örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse innerhalb der im Ganzen gebotenen Mittel pflichtmäßige Berücksichtigung finden.

Wenn es zur Erzielung vortheilhafter Ankäufe des Heizmaterials nothwendig erscheint, so darf am Anfange des Winters ein Vorschuß auf die Oeconomie-Beiträge der folgenden Wintermonate mit Genehmigung des General-Commandos aus der Casse erhoben werden. Der Landwehr-Bezirks-Commandant ist jedoch persönlich dafür haftbar, daß dieser Vorschuß bis zum Schlusse des Winters durch Abzüge an den Beiträgen für die folgenden Monate wieder eingebracht wird, und daß der aus dem Vorschusse beschaffte Vorrath so verwaltet wird, daß das Ausreichen für die ganze Winterperiode gesichert bleibt.

Eine förmliche Rechnungsstellung über die Verwendung der Oeconomie-Beiträge findet gegenüber dem Aerar nicht statt; der Bezirks-Commandant ist jedoch verpflichtet, darüber in Form eines gewöhnlichen Cassabuches eine beim Bezirks-Commando aufzubewahrende und bei Dienstwechseln mit dem etwaigen Cassenbestande dem Nachfolger zu übergebende fortlaufende Nachweisung zu führen, welche bei stattfindenden Inspicirungen geprüft werden

soll und außerdem auch von den General-Commandos jederzeit zur Einsicht einverlangt werden kann.

Die Quittung, mittelst welcher der Empfang aus der Casse stattfindet, muß die einzelnen Stationen, für welche die Geldgebühr erhoben wird, mit Angabe der Mannschaftszahl an jeder Station und wie viel davon ledig und verheirathet sind, bezeichnen, so daß die Richtigkeit der erhobenen Gebühr im Vergleich mit den Verpflegslisten geprüft werden kann. Die vorübergehende Abwesenheit einzelner Leute ändert an der Gebühr dieser Oeconomie-Beiträge nichts, bei eintretenden Erhöhungen des Standes dürfen dieselben immer für den vollen Monat berechnet werden.

Eine größere Zimmerzahl als nach dem Normaletat bestimmt ist, darf jedoch ohne besondere Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht in Berechnung kommen.

Die ausreichend bemessenen Gebühren lassen bei einem richtigen Haushalt — namentlich auch durch Verwendung von Steinkohlen u. s. w. statt Holz — entsprechende Ersparnisse erzielen, welche nach getroffener hinreichender Vorsorge für den Winterbedarf an Heizmaterial am Jahresschluß nach Ermessen der Bezirks-Commandos an die Unterofficiere und Mannschaften vertheilt werden dürfen.

In Garnisonen steht es den Bezirks-Commandos frei, den erforderlichen Materialbedarf von den Lokalverwaltungen um die Ankaufspreise, ohne Zuschlag von Regiekosten, gegen Baarzahlung aus den Oeconomie-Beiträgen zu beziehen.

§ 27.
Vorsorge für Arrest-Lokale.

Unterliegt ein Unterofficier oder Soldat einer Disciplinarstrafe, die in einem Arrestlokale zu erstehen ist, so sind hiezu an Orten mit Garnisonen die ohnehin vorhandenen Strafstuben zu verwenden, an andern Orten hingegen sollen — wenn immer thunlich — vorhandene Civil-Straflokale benützt werden, daher mit den einschlägigen Behörden sowohl hierwegen, wie wegen der nöthigen Beheizung zur Winterszeit, Vereinbarungen zu treffen sind, welche der Genehmigung des General-Commandos unterliegen.

§ 28.
Vorsorge für die Schießplätze der Landwehr.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung liegt die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze für die Landwehr den Gemeinden, in welchen sich die betreffenden Commandos befinden, ob. Es sind daher hierüber in derselben Weise, wie nach § 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, mit den Gemeinden Verhandlungen zu pflegen, wobei mit Umsicht und thunlichster Beachtung örtlicher Verhältnisse dahin zu wirken ist, daß diesem wichtigen

Bedürfnisse möglichst förderlich entsprochen wird. Da den Gemeinden die Sicherstellung der Schießplätze obliegt, so können Kosten für Kugelfänge, Flur- und Waldbeschädigungen auf das Militär-Aerar nicht übernommen werden.

Dagegen liegt letzterem der Aufwand für die Einrichtung und den Unterhalt der Schießplätze ob. Ueber die nothwendigen Einrichtungen deßfalls sind in gleicher Weise wie nach § 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, auf dem Dienstwege an die General-Commandos Vorlagen zu machen, welche dieselben für ihren Bezirk gesammelt, an das Kriegs-Ministerium zur weiteren Verfügung einzureichen haben.

Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, an Orten, wo nicht ohnehin schon militärische Munitions-Magazine bestehen, einen geeigneten Raum für Aufbewahrung von Munition zu Schießübungen zu erlangen.

§ 29.

Vorsorge für die Krankenpflege.

Erkrankte Unterofficiere und Mannschaften sind, soweit für Verheirathete nicht nach § 20 eine Ausnahme stattfindet, in Garnisonsorten in das Militär-Krankenhaus, an andern Orten hingegen, wenn der Transport in ein Militär-Krankenhaus nicht vorzuziehen ist, in die Communal-Kranken-Anstalten aufnehmen zu lassen. Ueber die nach Maßgabe des § 20 auf das Militär-Aerar fallenden Verpflegs-, Behandlungs- und Beerdigungs-Kosten sind mit den betreffenden Gemeindebehörden und nöthigenfalls mit Civil-Aerzten Vereinbarungen zu treffen, welche der Genehmigung des General-Commandos unterliegen.

§ 30.

Bezahlung des Schulgeldes für Unterofficiers- und Soldaten-Kinder.

Für jedes schulpflichtige Kind verheiratheter Unterofficiere und Mannschaften, welches die am Orte befindlichen Schulen zu besuchen hat, darf das festgesetzte Schulgeld im Maximalbetrag von 24 kr. vierteljährlich in Verrechnung gebracht werden. Nach Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 28. Februar 1864 Nr. 1565 ist nämlich in Bezug auf diese Kinder der Art. V. Absatz 2 des Schul-Dotationsgesetzes vom 10. November 1861 in der Art in Anwendung zu bringen, daß in allen Garnisonen, in welchen seit dem Beginne des Schuljahres 1862/63 ein den früher vom Militär-Aerar bezahlten Betrag von vierteljährlich 15 kr. übersteigendes Schulgeld eingeführt wurde oder noch eingeführt wird, nur der in dem erwähneten Gesetze bestimmte geringste Betrag von

24 kr. per Quartal an das Militär-Aerar angefordert werden darf. Die Quittungen über bezahltes Schulgeld unterliegen der Stempelanwendnng nicht.

§ 31.

Beschaffung und Verrechnung der Kanzlei-Bedürfnisse.

Die lithographirten Dienstpapiere sind nach streng zu bemessendem Bedarfe von der dem General-Secretariat des Kriegs-Ministeriums unterstellten lithographischen Officin ohne Geldvergütung zu empfangen.

Zur Beschaffung der übrigen Schreibpapiere, Materialien und kleinen Schreibrequisiten, welche nach dem Sollstande, Beilage 1, nicht auf ärarische Rechnung beigestellt werden, sowohl für das Bezirks-Commando als die Compagnie-Bezirke, wird jedem Landwehr-Bezirks-Commando ein jährliches unüberschreitbares Aversum von 100 fl. bewilligt, welches in monatlichen Raten à 8 fl. 20 kr. je am Anfange des Monats gegen Quittung des Bezirks-Commandanten aus der Kassa empfangen wird. Eine rechnungsmäßige Nachweisung über die Verwendung desselben gegenüber dem Aerar findet nicht statt und es bleibt daher die Art und Weise seiner Verwaltung dem Ermessen des Commandanten anheimgestellt. Jedoch ist er in gleicher Weise wie nach § 26 hinsichtlich der Oeconomie-Beträge zur Führung einer fortlaufenden Nachweisung darüber und Uebergabe derselben mit dem etwaigen Cassenbestande an den Dienstnachfolger, sowie zu deren Vorlage bei Inspicirungen und an das General-Commando verpflichtet.

Ueber die je am Jahresschlusse verbleibenden Ersparnisse darf, vorausgesetzt, daß keine Zahlungs-Rückstände bestehen, zu Gunsten der Unterofficiere und Mannschaften verfügt werden.

Die Beheizung und tägliche Reinigung der Kanzlei-Locale ist durch die zugetheilte Mannschaft ohne besondere Vergütung zu besorgen.

§ 32.

Kosten für Bücher, Drucksachen, Postportos u. s. w.

Die Kosten für Bücher, Buchbinderlöhne, Veröffentlichungen dienstlicher Bekanntmachungen und Ausschreibungen durch den Druck, sowie vorkommenden Falles auch Postportos für solche Sendungen, für welche Portofreiheit nicht angesprochen werden kann, dürfen auf Grund beizubringender Quittungen besonders in Verrechnung gebracht werden.

Zur Sicherung der Portofreiheit für die amtliche Correspondenz der Bezirks-Commandos mit Militär- und Civilstellen sowohl als mit den exponirten Compagnie-Commandanten oder Bezirks-Feldwebeln, sowie für die Versendung von Acten und

Geldern sind die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Reg.-Bl. Nr. 29, genau zu beachten.

Die auswärts stationirten Compagnie-Commandanten und Bezirks-Feldwebel haben ihren dienstlichen Vorlagen auf dem Couvert die Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels“ beizufügen.

§ 33.
Umzugsgebühren bei Versetzungen.

Bei Versetzungen von Officieren, Militärbeamten, verheiratheten Unterofficieren und Soldaten von oder zu Landwehr-Bezirks-Commandos und Landwehr-Compagnie-Bezirken sind hinsichtlich des Anspruches auf Umzugsgebühren die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1864, Verord.-Bl. Nr. 25, und in Bezug auf die Größe der Entschädigungen die in Lit. A des Tarifs festgesetzten Beträge maßgebend.

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß

1) jeder Verheirathete vom Feldwebel abwärts außer der für den Transport seiner Familie und seines Haushaltes bestimmten Umzugsgebühr nach Lit. A des Tarifes noch
   a) da, wo Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindungen bestehen, für seine Person die ermäßigte Militärtaxe,
   b) die nach Ziffer 2 der besonderen Bestimmungen zum Tarife festgesetzte Vergütung für Einquartierung und Verpflegung nach den wirklichen, mit Rücksicht auf die Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen erforderlichen Marschtagen für sich und seine Familie anzusprechen hat,
2) dem Ledigen zwar keine Umzugsgebühren, dagegen die vorstehend unter a und b bezeichneten Vergütungen für seine Person gebühren.

§ 34.
Commando-Zulagen und Reisekosten bei auswärtigen Verrichtungen.

Den mit der Vornahme von Nachsichten und mit Abhaltung von Controlversammlungen außerhalb ihres Sitzes beauftragten Landwehr-Bezirks-Commandanten, Officieren und Bezirks-Feldwebeln, letztern auch bei der vorgeschriebenen, jährlich einmal stattfindenden Beorderung in die Bezirks-Stabsquartiere zur Listen-Revision, werden zur Bestreitung der Kosten für den auswärtigen Aufenthalt statt der bisher in ähnlichen Fällen festgesetzten Vergütungen folgende Commando-Zulagen, unter welchen auch die Entschädigung für das auswärtige Quartier begriffen ist, gewährt und zwar:

dem Landwehr-Bezirks-Commandanten ohne Unterschied der Charge täglich . . . . 4 fl.
dem Hauptmann . . . . 3 fl.
dem Ober- und Unterlieutenant . . . . 2 fl.
dem Bezirks-Feldwebel . . . . 1 fl.

Bei auswärtigen Commandos, welche an ein und demselben Orte länger als 30 Tage dauern, tritt mit dem 31. Tage die Abminderung der Commando-Zulage um ein Drittheil ein.

Die Vergütung der Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften der allerh. Verord. vom 15. Dezember 1857, Verord.-Bl. Nr. 22.

Bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe sind für die Betreffenden Ausweise auszustellen, durch welche der Anspruch auf die ermäßigte Militärtaxe begründet wird. Schnellzüge, bei welchen eine ermäßigte Militärtaxe nicht stattfindet, dürfen in dem Falle benützt und somit deren volle Taxe aufgerechnet werden, wenn dadurch eine Verminderung des Aufwandes für Commando-Zulagen eintritt.

Die berittenen Bezirks-Commandanten haben sich bei Dienstreisen nach Orten, deren Entfernung nicht über 8 Wegstunden von der Garnison beträgt, ihrer eigenen Pferde zu bedienen; ausnahmsweise ist jedoch, wenn durch Benützung der Eisenbahn der auswärtige Aufenthalt und somit der Aufwand für Zulagen abgemindert werden kann, die Aufrechnung der Militärtaxe gestattet.

Auf Strecken, wo weder Eisenbahnen noch Dampfschiffe bestehen, dürfen bei Dienstreisen der Bezirks-Feldwebel, wenn sie nicht nach § 21 obiger Verordnung die Fahrgelegenheit eines gleichzeitig beorderten Officiers zu benützen haben, für jede Wegstunde 12 Kreuzer in Ansatz gebracht werden.

Ueber die Commando-Zulagen und Gebühren für Officiere sowohl als Mannschaften bei den Uebungen der Landwehr ergehen besondere Bestimmungen.

§ 35.

Reise-Entschädigungen der Wehrpflichtigen bei Control-Versammlungen und Uebungen.

Die zu den Control-Versammlungen und kleineren Uebungen in den Compagnie-Bezirken nach Artikel 25 und 26 des Wehrverfassungs-Gesetzes einberufenen Landwehrmänner, Ersatzmannschaften, Reservisten und Beurlaubten erhalten nach Artikel 28 des Gesetzes, soferne sie von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte und wieder zurück in einem Tag gelangen können, keine Vergütung.

Zufolge dieser Bestimmung ist gedachten Wehrpflichtigen, wenn ihr Aufenthaltsort nicht weiter als 4 Stunden vom Einberufungs-

ort entfernt ist, bei den gewöhnlichen Control-Versammlungen und bei kleinen Uebungen, von welchen sie noch am nämlichen Tag nach ihren Aufenthaltsorten zurückgelangen können, eine Reisevergütung nicht zu leisten.

Sobald jedoch die Entfernung vom Aufenthalts- zum Einberufungsorte 4 Stunden überschreitet, ist den Betreffenden folgende Reise-Entschädigung auszubezahlen und zwar:

bei einer Entfernung bis zu	6 Stunden . . .	15 kr.
	7 „ . . .	18 kr.
	8 „ . . .	21 kr.
	9 „ . . .	24 kr.
	10 „ . . .	27 kr.

Für die Rückreise nach beendigter Control-Versammlung oder eintägiger Uebung wird die gleich große Entschädigung geleistet.

Wenn unter besonderen Umständen, z. B. wegen unvorgesehener langer Dauer der Control-Versammlung oder Uebung auch Leute, welche nur 4 oder weniger Stunden nach ihrem Aufenthaltsorte zurückzulegen haben, letzteren ohne ihr Verschulden nicht mehr am nämlichen Tage erreichen können, so darf denselben — ohne weiteren Unterschied hinsichtlich der Entfernung — eine Aversalvergütung von im Ganzen 15 kr. verabfolgt werden.

Solche Fälle sind jedoch bei Verantwortlichkeit des zur Versammlung oder Uebung commandirten Officiers durch zweckmäßige Anordnung und Leitung des Geschäftes, wo immer möglich zu vermeiden, und wenn sie nicht zu umgehen ein sollten, auf dem betreffenden Belege durch specielle Anführung der Ursachen pflichtmäßig zu begründen.

Die Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr bei mehr als eintägigen Uebungen erfolgen gleichzeitig mit jeweiliger Anordnung letzterer.

Zur Ermittlung der Stundenzahl ist sich der nach Ziff. 1 und 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 30. Juni 1864, Verord.-Bl. Nr. 22, für die Berechnung der Zeugengebühren vorgeschriebenen Orts-Enlfernungstabellen und Ortsverzeichnisse zu bedienen, welche daher von jedem Landwehr-Bezirks-Commando für seinen Bezirk zu erholen, geeignet zusammenzustellen und evident zu halten sind.

§ 36.

Vollzug der Ausbezahlung dieser Entschädigungen.

Die Ausbezahlung der Reise-Entschädigung vollzieht der mit Abhaltung der Control-Versammlung beauftragte Officier unter Zuziehung des Bezirks-Feldwebels, bei Uebungen, des ersten Unterofficiers der Abtheilung, vor der Wiederentlassung der Einberufenen,

zu welchem Behufe der Zahlungsleistende mit dem nöthigen Geld-Vorschuß zu versehen ist.

Ueber die Ausbezahlung ist ein namentliches Verzeichniß nach Formular, Beilage 4, zu verfassen, an dessen Schluß der betreffende Officier die Richtigkeit der Gebühr und der geschehenen Ausbezahlung mit dem dabei zugezogenen Unterofficier unterschriftlich zu bestätigen und in den im fünften Absatze des § 35 gedachten Fällen die vorgeschriebene Begründung beizufügen hat.

§ 37.

Benützung der Eisenbahnen durch die Einberufenen.

Bei Benützung der Eisenbahn steht Jedem zu Control-Versammlungen oder Uebungen Einberufenen für die Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung seines Militär-Passes und soweit persönliche Einberufungs-Ordres erfolgen, letzterer, der Anspruch auf Beförderung um die ermäßigte Fahrtaxe zu, welche er übrigens jedenfalls sogleich baar zu bezahlen hat.

Die speciellen Vollzugsbestimmungen wegen des Verfahrens hinsichtlich Benützung der Eisenbahnen erfolgen durch besonderes Rescript.

III. Bestimmungen über die Buch- und Listenführung und die Rechnungsstellung.

§ 38.

Bestimmung über die zu führenden Bücher und Listen.

In Bezug auf die Verpflegung und das Rechnungswesen sind bei jedem Landwehr-Bezirks-Commando folgende Bücher und Listen zu führen:

1) ein Kassabuch über Einnahmen und Ausgaben für das Militär-Aerar nach Formular, Beilage 5,
2) ein solches über die Oeconomie-Beiträge, ferner über das Aversum für Kanzlei-Bedürfnisse nach dem gleichen Formular,
3) ein Depositen-Kassa-Buch nach Formular, Beilage 6,
4) eine Inventar- und Material-Rechnung über alle auf Nachweisung befindlichen Ausrüstungsgegenstände, Requisiten und Materialien nach Formular, Beilage 7,
5) eine monatliche Gage-Gebührsliste der Officiere und Beamten mit Fourage-Gebührsberechnung nach Formular, Beilage 8,
6) die nach Zahltagen aufzustellenden Verpflegslisten der Mannschaft nach Formular, Beilage 9,
7) eine aus diesen Verpflegslisten zu fertigende monatliche Zusammenstellung der Gebührstage und Verpflegsgebühren nach Formular, Beilage 10,

8) eine vierteljährige Montur-Abrechnung der Mannschaft nach Formular, Beilage 11, sodann die Monturbögen derselben.

§ 39.

Führung der Cassabücher.

Die Führung der Cassabücher über alle Einnahmen und Ausgaben, sowohl für das Aerar als für die nach § 26 und 31 der inneren Bewirthschaftung des Landwehr-Bezirks-Commandos anheimgegebenen Oeconomie-Beiträge und Kanzlei-Bedürfnisse hat nach Anleitung des Formulars zu geschehen und liegt nach § 1 dem Landwehr-Bezirks-Commandanten persönlich ob.

Bei Stellvertretungen und Dienstwechseln hat nach § 3 und 4 jedesmal der Abschluß und die Uebergabe an den Stellvertreter oder Nachfolger zu geschehen.

Zur Erläuterung und Nachachtung wird bemerkt, daß in das Cassabuch für das Militär-Aerar nur jene Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind, welche für dessen unmittelbare Rechnung gemacht werden. Dahin gehören auch Einnahmen und Ausgaben auf Assignationen, erstere, weil sie als ein Empfang für Rechnung der Haupt-Kriegscassa, letztere, weil sie als eine Ablieferung an die Haupt-Kriegscassa anzusehen und zu buchen sind.

Die Einnahmen und Ausgaben an Depositen werden ausschließlich nur im Depositen-Cassabuch eingetragen.

Die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Oeconomie-Beiträge und des Canzlei-Aversums endlich kommen in die speciell für diese Fonds zu führenden Cassabücher.

Die zum Cassabuch für das Militär-Aerar gehörigen Einnahms- und Ausgabs-Belege sind nach der Reihenfolge der Einträge geordnet, in einer Mappe zu sammeln und nach § 1 gesichert aufzubewahren.

Am letzten jeden Monats muß das Cassabuch nach Anleitung des Formulars abgeschlossen und die Richtigkeit des vorgefundenen Baarvorrathes beurkundet werden. Die Einnahme und Ausgabe des Cassabuches wird durch das ganze Jahr fortlaufend übertragen, so daß jederzeit die vom Beginne des Jahres an vorgekommene Gesammt-Einnahme und Ausgabe ersichtlich ist.

§ 40.

Führung des Depositen-Cassabuches.

Das Depositen-Cassabuch hat die Bestimmung, die nicht dem Militär-Aerar gehörigen, sondern nur in dienstliche Verwahrung genommenen Gelder und Werthgegenstände — Depositen — in Einnahme und Ausgabe völlig gesondert nachzuweisen, so daß jederzeit sofort ersehen werden kann, wie viel von dem in der

Cassa selbst ungetrennt aufzubewahrenden Gesammt=Baarvorrathe dem Aerar und wie viel zu den Depositen gehört.

Das Depositen=Cassabuch theilt sich in zwei Abschnitte: über baare Depositen, dann über hinterlegte Werthpapiere und sonstige Werthgegenstände.

Die Führung desselben nach Anleitung des Formulars liegt ganz in derselben Weise und nach denselben Vorschriften, wie sie im § 39 für das Cassabuch gegeben sind, ebenfalls dem Landwehr=Bezirks=Commandanten persönlich ob.

Die Belege, welche sich auf Einträge des Depositen=Cassabuches beziehen, werden in einer besonderen Mappe gesammelt und dem Depositenbuche nach der Reihenfolge der Einträge (für die Werthgegenstände gesondert) fortlaufend adnummerirt.

§ 41.

Inventar= und Material=Rechnung.

Die Inventar= und Material=Rechnung hat alle, sowohl für den Dienst und Stand der besoldeten Stämme als für die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr=Bataillone selbst bestimmten Vorräthe, soweit letztere den Landwehr=Bezirks=Commandos zur Verwaltung überwiesen sind, zu enthalten. Unter der durch § 1 ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Landwehr=Bezirks=Commandanten für die gesammte Verwaltung der Vorräthe liegt die Führung der Inventar= und Material=Rechnung dem Adjutanten unter Beihilfe des zugetheilten Unterofficiers ob.

Die Sollstände sind nach den vom Kriegsministerium gegebenen Festsetzungen einzutragen.

Jeder Zugang, wie jede Abgabe von Vorräthen muß ordnungsmäßig belegt werden.

Zur Abgangsverrechnung unbrauchbar gewordener Gegenstände ist nach § 25 die Genehmigung des General=Commandos erforderlich, daher das betreffende Verzeichniß (Formular Beilage 2) zu den Beilagen der Material=Rechnung gebracht werden muß.

Verluste an Ausrüstungsgegenständen u. s. w. erfordern nach § 22 zur Abgangsverrechnung die ebenfalls zur Rechnung zu bringende Genehmigung des Kriegsministeriums.

Die zur Inventar= und Material=Rechnung gehörigen Belege sind während des Jahres chronologisch geordnet in einer Mappe sorgfältig aufzubewahren und am Jahresschlusse nach der Reihenfolge der Einträge in der Rechnung letzterer zu adnummeriren.

Von der Inventar= und Material=Rechnung muß jedem Compagnie=Commandanten und soweit solche nicht vorhanden sind, jedem Bezirks=Feldwebel ein Auszug über die in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände zugestellt und ein Duplicat hievon

mit der Bestätigung desselben über die Richtigkeit der Ueberweisung und das wirkliche Vorhandensein der betreffenden Vorräthe bei dem Landwehr-Bezirks-Commando aufbewahrt werden.

Die in unmittelbarer Verwaltung des Bezirks-Commandos stehenden Magazine sind unter doppelten Verschluß des Adjutanten und des zugetheilten Unterofficiers zu nehmen, die Magazine der einzelnen Compagnien stehen unter Verschluß des Compagnie-Commandanten und des Bezirks-Feldwebels; in Ermanglung des Commandanten hat, wenn ein zweiter Unterofficier zugetheilt ist, dieser den Mitverschluß.

Vierteljährlich ist für jedes Magazin über die abgehaltene Revision der Vorräthe an das Landwehr-Bezirks-Commando schriftlicher Rapport zu erstatten, welcher bei dem Duplicat des Inventar-Auszuges aufzubewahren ist.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant hat in den Magazinen an seinem Stabsquartier nach seinem jederzeitigen Ermessen, mindestens aber jährlich einmal, in den auswärtigen Magazinen aber gelegentlich der Control-Versammlung, welcher er alljährlich in jedem Compagnie-Bezirke anwohnt, einen Sturz der Vorräthe vorzunehmen und den Befund auf gedachtem Duplicat zu bestätigen, bei etwaigen Mängeln oder Anständen aber sofort das Geeignete einzuleiten.

Am Jahresschlusse wird die Inventar- und Material-Rechnung in Einnahme und Ausgabe nach Anleitung des Formulars abgeschlossen, von dem rechnungsführenden Adjutanten und Unterofficier unterzeichnet und von dem Landwehr-Bezirks-Commandanten die Richtigkeit und das wirkliche Vorhandensein der Vorräthe nach den Sturz-Ergebnissen bestätigt.

Während des Jahres müssen die Einträge in die Rechnung stets auf dem Laufenden erhalten, auch soll die Reinschrift derselben so vorbereitet und ergänzt werden, daß am Jahresschlusse die Vollendung und Einsendung an das General-Commando in kürzester Zeit geschehen kann.

§ 42.

Führung der Gagegebührs- und Verpflegs-Listen nebst Zusammenstellung.

Die Führung der Gagegebührs-Listen für die Officiere, sodann der Verpflegslisten für die bei dem Bezirks-Commando selbst dienstleistende Mannschaft liegt den Adjutanten unter Beihilfe des zugetheilten Unterofficiers ob.

Die Verpflegs-Listen der bei den Compagnie-Bezirken eingetheilten Mannschaft werden und zwar soweit Compagnie-Commandanten vorhanden sind, unter ihrer Haftbarkeit und Mitunter-

schrift von den Bezirks-Feldwebeln aufgestellt und am Tage vor der Auszahlung an das Bezirks-Commando eingereicht.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant hat sowohl die Gagegebührs-Liste als sämmtliche Verpflegs-Listen vor der Auszahlung genau zu prüfen und nach geschehener Richtigstellung zu unterzeichnen.

Ergeben sich nach erfolgter Auszahlung aus irgend welchem Grunde nachträgliche Aenderungen, so sind solche in den Listen der nächstfolgenden Zahlungsperiode durch Nachtragszahlung oder Abzug zu berichtigen.

Aus den einzelnen Verpflegs-Listen ist die monatliche Zusammenstellung der Gebührstage und Verpflegs-Gebühren nach Anleitung des Formulars, Beilage 10, anzufertigen.

§ 43.

Führung der Monturabrechnung und Monturbögen.

Die Monturabrechnung mit der Mannschaft der besoldeten Stämme ist durch den Adjutanten unter Beihülfe des zugetheilten Unterofficiers nach Anleitung des Formulars, Beilage 11, und der demselben beigefügten Bemerkungen vierteljährlich aufzustellen.

Alle Abgaben von Monturstücken an die Mannschaft der besoldeten Stämme sind in die der Monturabrechnung angehängte Nachweisung fortlaufend einzutragen und von dem Empfänger jedesmal unterschriftlich anerkennen zu lassen. Hiebei sind die Preise des Tarifs, Beilage 12, maßgebend, auf dessen Grund auch die im § 17 festgesetzten Monturraten berechnet sind.

Auf dem Monturbogen, den jeder Mann nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift in Händen hat, ist jede Monturabgabe und jede Zahlung, welche von oder an den betreffenden Mann erfolgt, sogleich am Tage des Vollzugs, die ihm gutkommenden Raten und zur Schuld zu schreibenden Wittwencasse-Beiträge aber am Vierteljahrsschlusse einzutragen, worauf der Monturbogen abgeschlossen und von dem Adjutanten und zugetheilten Unterofficier unterschriftlich bestätigt wird. Der Abschluß muß genau denselben Schuld- oder Guthabens-Rest ergeben, wie er für den betreffenden Mann in der Monturabrechnung erscheint.

Bei Abgang des Mannes wird der Monturbogen nicht nur von dem Adjutanten und Unterofficier, sondern auch von dem Manne selbst zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet, wobei gleichzeitig die Berichtigung der noch etwa bestehenden Monturschuld oder die Hinauszahlung des Monturguthabens zu erfolgen hat.

Kann die Monturschuld weder bezahlt, noch aus etwaigen sonstigen Guthaben des Mannes gedeckt werden, so ist die ent-

behrliche Montur zurückzubehalten, auf dem Monturbogen einzutragen, abzuschätzen und für das Aerar zu vereinnahmen, der Schätzungswerth aber dem Manne gutzuschreiben und falls hiedurch die vollständige Deckung seiner Schuld noch nicht gefunden werden könnte, der Rest für das Aerar abzuschreiben, soweit die Ueberschuldung nicht durch Ueberempfänge herbeigeführt ist, für welche der betreffende Commandant haftbar bleibt.

In gleicher Weise ist bei Deserteurs zu verfahren, indem dann die verbleibende Restschuld als Aerarbeschädigung zu behandeln ist.

In Sterbfällen wird, wenn ein Guthaben besteht, solches nebst der dem Manne gehörigen Montur den sich legitimirenden Erben oder den Gerichten verabfolgt. Verbleibt dagegen eine Schuld, welche weder durch Löhnungs- oder sonstige Guthaben des Verstorbenen gedeckt werden kann, noch von den Erben gegen Hinausgabe der vorhandenen Monturstücke bezahlt werden will, so sind letztere zurückzubehalten und damit ganz in obiger Weise zu verfahren.

Die Monturbögen der durch Entlassung, Tod u. s. w. abgehenden Mannschaft sind, wenn sie durch baare Einzahlung oder Hinauszahlung ihren Abschluß finden, den Cassabelegen, in anderen Fällen aber der Vierteljahrs-Monturabrechnung anzuschließen, in welcher mit dem betreffenden Mann abgerechnet worden ist.

§ 44.

Periodische Einsendung der Rechnungs-Producte an das General-Commando.

Am Schlusse jeden Monats und zwar längstens bis zum 6. des folgenden Monats ist:

1) eine wortgetreue Abschrift des Kassabuchs für das Militär-Aerar (Formular 5) nebst allen zugehörigen Original-Belegen,
2) eine wortgetreue Abschrift des Depositenbuchs (Formular 6) über die Geld-Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Monats, ohne Belege,
3) die monatliche Zusammenstellung der Gebührs-Tage und Verpflegs-Gebühren (Formular 10),

je am Vierteljahrsschlusse (Ende März, Juni, September, Dezember), aber außerdem:

4) die vierteljährliche Montur-Abrechnung (Formular 11) sammt zugehörigen Montur-Bögen über die abgegangene Mannschaft

auf dem Dienstwege an das General-Commando einzusenden.

Am Jahresschlusse wird ferner — und zwar längstens bis Ende Januar des folgenden Jahres eine Reinschrift der Inventar- und Material-Rechnung (Formular 7) mit allen zugehörigen Belegen ebenso an das General-Commando eingereicht.

§ 45.
Revision und Rechnungsstellung durch das General-Commando.

Das General-Commando läßt die eingereichten Rechnungs-Produkte durch die ihm zugetheilten Administrations-Beamten in der durch § 4 der Vollzugsbestimmungen vom 30. April 1867 Verordn.-Bl. Nr. 11 vorgeschriebenen Weise zunächst prüfen und allenfallsige Mängel primitiv erörtern.

Auf Grund dieser Vorlagen erfolgt sofort bei dem General-Commando durch den hiezu zu bestimmenden Administrations-Beamten unter Respicienz des Kriegs-Commissärs die Aufstellung der Quartals-Acten, sowie der Geld-, Inventar- und Material-Jahresrechnung für sämmtliche unterstellte Landwehr-Bezirks-Commandos nach den hierüber noch ergehenden besonderen Vorschriften, durch welche auch das Verfahren hinsichtlich der Revision der Rechnungen und der Abrechnung mit der Haupt-Kriegs-Cassa geordnet werden wird.

§ 46.
Aufstellung der Jahres-Etats für die besoldeten Stämme.

Ferner hat das General-Commando für die ihm untergebenen Landwehr-Bezirks-Commandos gemeinschaftlich jährlich einen Etat des voraussichtlichen Geldbedarfes nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen aufstellen zu lassen und mit der Ausscheidung, wie viel von diesem Gesammt-Etat auf jedes einzelne Bezirks-Commando trifft, an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Selbstverständlich sind Geldbeträge für Fourage-Gebühren nur für jene Bezirks-Commandos, für welche solche überhaupt genehmigt sind und soweit sie nicht in natura von Local-Commissionen empfangen werden, in Ansatz zu bringen.

Die Kosten für die Uebungen der Landwehr werden in diese Etats nicht aufgenommen, sondern nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche hierüber nach § 27 der Verordnung vom 7. Februar 1868, Beilage zum Verordn.-Bl. Nr. 4, alljährlich ergehen werden, besonders etatirt und berechnet.

§ 47.
Administrative Inspicirung der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Wenn eine Inspicirung der Landwehr-Bezirks-Commandos durch den Brigade-General angeordnet wird, so kann das General-Commando demselben nach Befund der Umstände, namentlich wenn größere Montur- und Ausrüstungs-Vorräthe sich in Ver-

waltung des Landwehr-Bezirks-Commandos befinden, oder wenn es aus sonstigen Gründen in administrativer Beziehung nothwendig erscheint, einen Administrations-Beamten beigeben, welcher dann gleichzeitig die etwa vorkommenden Ausmusterungen zu vollziehen hat.

Bei Vornahme eines Kassasturzes müssen außer den Beständen des ärarischen und des Depositen-Cassa-Buches auch jene der Oeconomie-Beiträge und Kanzlei-Aversen nach den betreffenden Cassa-Büchern gleichzeitig gestürzt werden, wobei auch die nach § 26 und 31 vorgeschriebene Prüfung stattzufinden hat.

§ 48.

Ueberwachung des administrativen Dienstes durch die General-Commandos.

Im Uebrigen haben die General-Commandos darüber zu wachen, daß der administrative Dienst der Landwehr-Bezirks-Commandos in jeder Beziehung geordnet, den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion und den allgemeinen Vorschriften über den Militär-Haushalt entsprechend, geführt werde und die dazu erforderlichen Anordnungen und Vorkehrungen jeweils im Wege des Vollzugs rechtzeitig zu erlassen, in Fällen aber, wo eine Verfügung des Kriegs-Ministeriums nothwendig erscheint, darüber motivirte Anträge zu stellen.

München, den 21. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Freiherr von **Pranckh**.

Beilage 1. (Instruct. § 25.)

Sollstand

der Einrichtungsgegenstände für Mannschafts-Unterkunft und Canzleien der besoldeten Stämme eines jeden Landwehrbezirkes.

(Berechnet für zwölf Mann vom 1. Unterofficier abwärts, einschließlich von 4 Verheiratheten mit 8 Kindern.)

Bezeichnung der Gegenstände.	Normirt werden für: die besoldete Stamm-Mannschaft	deren Familien incl. einer Reserve	Summa	Höchster Anschaffungspreis per Stück fl.	kr.	Dauerzeit Jahre	Bemerkungen
Cap. IX. Unterkunft der Mannschaft und Pferde.							
§ 1 a. Bettzeug.							
Wollene Decken	12	12	24	7	30	10	Nähere Beschreibung im Verordn.-Bl. Nro. 10 vom Jahre 1863.
Leintücher	48	48	96	1	31	4	
Strohsäcke	12	12	24	2	41	8	
Kopfpolster	12	12	24	—	28	10	
Bettladen von Holz . . .	12	12	24	7	30	35	
§ 1 b. Kasern-, Wach-, Gefängniß- und Magazins-Requisiten.							
Kammer-Requisiten.							
Große Tische	1	4	5	5	—	—	
Kleine Tische mit Schubladen	5	4	9	3	30	—	
Stühle	12	12	24	1	—	—	
Zimmerlampen zur Petroleumbeleuchtung . . .	9	—	9	1	42	—	
Dochtscheeren	9	—	9	—	24	—	
Wasserpitschen mit eisernen Reifen	9	—	9	1	—	—	
Kehrichtkörbe	9	—	9	—	18	—	
Kehrichtschaufeln	9	—	9	—	30	—	
Holzböcke	5	—	5	1	36	—	
Holzsägen	5	—	5	1	18	—	
Holzäxte	5	—	5	1	9	—	
Spuckkästchen	5	—	5	—	24	—	

Bezeichnung der Gegenstände.	Normirt werden für die besoldete Stamm-Mannschaft	Normirt werden für deren Familien incl. einer Reserve	Summa	Höchster Anschaffungspreis per Stück fl.	Höchster Anschaffungspreis per Stück kr.	Dauerzeit Jahre	Bemerkungen
Wasserschäffel mit eisernen Reifen	9	—	9	1	—	—	
Blecherne Oelgefäße zu 5 ℔ .	5	—	5	—	48	—	
Küchen-Requisiten.							
Eiserne Kochhäfen*) . .	5	—	5	3	—	—	*) Wenn keine Sparherdeinrichtung vorhanden ist.
Eiserne Schüsseln . . .	5	—	5	2	12	—	
Kleine Pfannen	9	—	9	—	27	—	
Schaumlöffel	9	—	9	—	12	—	
Fleischgabeln	9	—	9	—	8	—	
Leberhacken	9	—	9	—	24	—	
Leberbretter	9	—	9	—	42	—	
Schöpflöffel	9	—	9	—	12	—	
Handtücher: hiezu 3/4 Ellen 4/4 br. Hemdenleinwand à 20 kr. . . 15 kr. 1/4 Elle mittlere Bändel à 1 kr. — kr. 2 hl. Schnittlohn . — kr. 4 hl. Macherlohn . 1 kr. — hl.	10	8	18	—	17	—	
Küchenschürze: hiezu 1 1/4 E. ord. Futter-Leinwand à 17 kr. . . 21 kr. 2 hl. 3 E. ord. Bändel à 1 kr. . 3 kr. — hl. Schnittlohn . — kr. 4 hl. Macherlohn . 2 kr. 4 hl.	10	8	18	—	28	—	

Bezeichnung der Gegenstände.	Normirt werden für: die besoldete Stamm-Mannschaft	deren Familien incl. einer Reserve	Summa	Höchster Anschaffungspreis per Stück fl.	kr.	Dauerzeit Jahre	Bemerkungen
Kochsparherd-Requisiten.							
Kessel von Gußeisen, runde Koch-	5	—	5	2	48	—	
Kessel von Gußeisen, ovale Wasser-	5	—	5	2	48	—	
Blechene Deckel zu den Koch-Kesseln	5	—	5	1	12	—	
Blechene Deckel zu den Wasser-Kesseln	5	—	5	1	12	—	
Kesselhaken	5	—	5	—	20	—	
Schaufeln	5	—	5	—	30	—	
Schürhaken	5	—	5	—	30	—	
Requisiten zur Steinkohlenfeuerung							
Schürhaken	9	—	9	—	30	—	Wo Steinkohlenfeuerung eingeführt ist.
Aschenkessel	9	—	9	1	18	—	
Kohlenlöffel	9	—	9	—	30	—	
Steinkohlenkästen . . .	9	—	9	1	48	—	

Bezeichnung der Gegenstände.	Normirt werden für: die Canzleien eines Ldw.-Bez.-Commd.	den Schreibdienst der Bezirks-Feldwebel	die besoldete Stamm-Mannschaft	deren Familien incl. einer Reserve	Summa.	Höchster Anschaffungspreis per Stück fl.	kr.	Bemerkungen.
Cap. XI.								
§ 3 b. **Kanzlei-Einrichtung.**								
Dienstsiegel, einfache runde zu Lack- oder Oblaten-Druck Nr. 5.	1	—	—	—	1	—	—	Werden besonders zugewiesen werden.
Dienstsiegel, ovale zum Schwarzdruck Nr. 9 . .	1	—	—	—	1	—	—	
Handkassa	1	—	—	—	1	—	—	Ist bereits zugewiesen.
Mittlere Tische mit verschließbaren Schubladen . .	2	4	—	—	6	6	—	
Kleine Tische mit verschließbaren Schubladen . .	1	—	—	—	1	4	30	
Sessel mit Rohrgeflecht .	4	4	—	—	8	3	—	
Registratur-Schränke oder Kästen	3	4	—	—	7	10	—	
Petroleum-Lampen . . .	3	4	—	—	7	2	30	
Waschschüsseln	2	—	—	—	2	—	30	
Wasserflaschen	2	—	—	—	2	—	18	
Handtücher	4	—	—	—	4	—	17	
Handkehrwische	2	4	—	—	6	—	24	
Staubbesen	1	4	—	—	5	—	48	
Kehrichtschaufeln	1	4	—	—	5	—	30	
Papierkörbe	2	4	—	—	6	1	—	
Papierscheeren	3	4	—	—	7	—	36	
Tintenfässer, hölzerne . .	3	4	—	—	7	—	18	
Streusandbüchsen, hölzerne	3	4	—	—	7	—	18	
Lineale, hölzerne . . .	3	4	—	—	7	—	6	
Spuckkästchen	2	4	—	—	6	—	24	
Grüne Fenstervorhänge nach Zahl der Fenster, soweit erforderlich	—	—	—	—	—	3	—	

München, den 21. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Beilage 2. (Instruct. § 25.)

Landwehr-Bezirks-Commando N. N. Etatsjahr 18 . .

Verzeichniß

der im obigen Etatsjahre unbrauchbar gewordenen Gegenstände.

---

1) Die Reihenfolge der vorzutragenden Gegenstände richtet sich nach der Inventar- und Material-Rechnung.
2) Die unbrauchbaren Kanzlei-Einrichtungsgegenstände, soweit sie nicht nach § 31 der Instruktion aus dem Kanzlei-Aversum bestritten werden müssen, sind in dieses Verzeichniß ebenfalls aufzunehmen.

1.	2.	3.	4.		5.		6.
Mat. Rechn. Seite	Benennung der unbrauchbaren Gegenstände	Stück-Zahl	Inventarwerth einzeln		Inventarwerth zusammen		Alter und Dauerzeit des Gebrauchs.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
	Cap. IV. Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft.						
	§ 2b. Getragene Monturstücke außer dem Raten-System.						
	Mäntel	2	10	32	21	4	1 Stück gez. 59/6 daher 8 Jahre 1 „ „ 60/7 „ 7 „
	u. s. w.						
	Summa Cap. IV.				2c.	2c.	
	Cap. IX. Unterkunft der Mannschaft und Pferde.						
	§ 1. Kasern-, Wacht- und Gefängniß-Requisiten.						
	Kehrichtschaufeln . .	2	—	30	1	—	Anschaffungszeit unbekannt; von der Localverwaltung N. im Jahre 1868 überwiesen erhalten.
	u. s. w.						
	Summa Cap. V.				2c.	2c.	
	Recapitulation.						
	Cap. IV. . .				2c.	2c.	
	Cap. IX. . .				2c.	2c.	
	u. s. w.						
	Hauptsumme .				2c.	2c.	

Daß nicht mehr und nicht weniger unbrauchbare Gegenstände vorhanden sind und deren Unbrauchbarkeit durch die angegebenen dienstlichen Veranlassungen herbeigeführt wurde, bestätiget

N . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das Landwehr-Bezirks-Commando.
N. N. Major.

7. Ursache der Unbrauchbarkeit.	8. Gutachten der verwaltenden Stelle (Deconomie-Commission u. s. w.) über die anderweitige Verwendung oder Verwerthung.	9. Bemerkungen bei dem Vollzuge der Ausmusterung.
Dieselben sind so abgetragen, daß sie für den Dienst nicht mehr tauglich sind.	Nach Stücken zu verkaufen.	
Durch längere Benützung unbrauchbar geworden.	Als völlig werthlos wegzuwerfen.	

Beilage 3. (Instruct. § 26.)

Normal-Etat

für Heizung, Beleuchtung, Reinigungs-Bedürfnisse und Lagerstroh für die Kanzleien und Mannschafts-Räume der besoldeten Stämme.

Vortrag	Etatsätze für den Materialbedarf					Normal-Etat in Geld					
	Material-Gattung	Einheit	für je einen Winter-Monat	für je einen Sommer-Monat	Jahres-Etat	für je einen Winter-Monat		für je einen Sommer-Monat		Jahres-Etat	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Landwehr-Bezirks-Commando.											
a) für 2 Kanzleizimmer	Weiches Holz 3½' l.	Klafter	1	—	6	12	—	.	.	72	—
	Petroleum	Pfund	2½	—	15	—	30	.	.	3	—
	Dochtgarn	Ellen	1/6	—	1						
	Zimmerbesen	Stück	1	1	12	—	3	—	3	—	36
	Für sonstige Bedürfnisse				. .	—	27	—	17	4	24
						13	—	—	20	80	—
b) für 1 weiteres Zimmer zugleich zur Mannschafts-Unterkunft (4 Mann)	Weiches Holz 3½' l.	Klafter	10/24	2/24	3	5	—	1	—	36	—
	Petroleum	Pfund	1⅔	½	13	—	20	—	6	2	36
	Dochtgarn	Ellen	⅛	1/24	1						
	Zimmerbesen	Stück	1	1	12	—	3	—	3	—	36
	Lagerstroh	Pfund	25	25	300	—	20	—	20	4	—
	Für Reinigung der Bettwäsche				. .	—	20	—	20	4	—
	Für sonstige Bedürfnisse				. .	—	17	—	11	2	48
						6	20	2	—	50	—
Summe I, Bezirks-Commando						19	20	2	20	130	—

Vortrag	Etatsätze für den Materialbedarf: Material-Gattung	Einheit	für je einen Winter-Monat	für je einen Sommer-Monat	Jahres-Etat	Normal-Etat in Geld: für je einen Winter-Monat fl.	kr.	für je einen Sommer-Monat fl.	kr.	Jahres-Etat fl.	kr.
II. Jeder Compagnie-Bezirk.											
a) für 1 Zimmer des Feldwebels ..... (wenn ledig)	Weiches Holz 3½' l.	Klafter	10/24	2/24	3	5	—	1	—	36	—
	Petroleum	Pfund	1⅔	½	13	—	20	—	6	2	36
	Dochtgarn	Ellen	⅛	1/24	1						
	Zimmerbesen	Stück	1	1	12	—	3	—	3	—	36
b) für 1 weiteres Zimmer zugleich zur Mannschafts-Unterkunft (1 Mann)	Lagerstroh	Pfund	6¼	6¼	75	—	5	—	5	1	—
	Für Reinigung der Bettwäsche				..	—	5	—	5	1	—
	Für sonstige Bedürfnisse				..	—	17	—	11	2	48
					per Zimmer	5	50	1	30	44	—
Summe II, jeder Compagnie-Bezirk						11	40	3	—	88	—
III. Besonderer Zuschuß für Verheirathete											
Für je eine Familie ..	Weiches Holz 3½' l.	Klafter	3/24	1/24	1	1	30	—	30	12	—
	Petroleum	Pfund	1	⅔	10	—	12	—	8	2	—
	Dochtgarn	Ellen	1/24	1/24	½						
	Zimmerbesen	Stück	1	1	12	—	3	—	3	—	36
	Lagerstroh	Pfund	18¾	18¾	225	—	15	—	15	3	—
	Für Reinigung der Bettwäsche				..	—	15	—	15	3	—
	Für sonstige Bedürfnisse				..	—	10	—	4	1	24
Summe III, Zuschuß für Verheirathete						2	25	1	15	22	—

München den 21. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Beilage 4. (Instruct. § 36.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Verzeichniß

über die bei der Controlversammlung vom 10. März 1868 zu Traunstein bezahlten Reise-Entschädigungen.

Laufende Nummer	der Einberufenen: Charge	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Derzeitiger Aufenthalts-Ort	Entfernung bis zum Controlort: Stunden	Gebühr an Reise-Entschädigung: für die Herreise fl.	kr.	für die Rückreise fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Bemerkungen
	A. Landwehrmänner.											
1	Sergent	Pautner	Otto	Trostberg	5	—	15	—	15	—	30	
2	Corporal	Schmitt	Conrad	Treuchtlingen	$4\frac{6}{8}$	—	15	—	15	—	30	
3	Gefreiter	Franz	Johann	Unterbühl	$9\frac{4}{8}$	—	27	—	27	—	54	
4	Gemeiner	Hager	Michael	Unterhitzing	$7\frac{2}{8}$	—	21	—	21	—	42	
	B. Ersatzmannschaften u. s. w.											
	Summa . . .					1	18	1	18	2	36	

Die Richtigkeit der berechneten Gebühr für vorbezeichnete, zur Control-Versammlung einberufen gewesene und wirklich erschienene Wehrpflichtige, sowie die richtig geschehene Ausbezahlung mit

Zwei Gulden 36 Kr.

bestätigt

Traunstein den 10. März 1868.

N. N. Oberlieutenant.

N. N. Feldwebel.

Beilage 5. (Instruct. § 38.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Cassa-Buch

über

Einnahmen und Ausgaben für das Militär-Aerar

im Etatsjahre 1868.

Geführt von dem k. Bezirks-Commandanten
(Charge und Namen).

Bemerkungen:

1) Das Cassabuch soll auf die Dauer eines Rechnungs-Jahres bemessen, gut gebunden und durchaus paginirt werden.

2) Es darf darin nicht die geringste Radirung stattfinden, ebensowenig ein Blatt herausgenommen oder vernichtet, vielmehr muß dasselbe unbedingt vollständig erhalten werden. Sollte ein Schreibfehler darin vorkommen, so ist solcher so auszustreichen, daß auch das Gestrichene noch leserlich bleibt.

3) Auf das erste paginirte Blatt eines jeden neu angelegten Kassabuches ist vor seinem Gebrauche die Beglaubigung beizusetzen:

„Dieses für die Zahlungen des Landwehr-Bezirkscommandos N. pro 18 . . bestimmte Kassabuch enthält (mit Worten:) Seiten und ist vom Landwehr-Bezirkscommandanten nach Vorschrift rein und deutlich zu führen.

N. (Datum.)

Das Landwehr-Bezirkscommando.

L. S. (Unterschrift des Commandanten)."

4) Der Eintrag des Rechnungs-Kapitels und §, auf welche jeder der einzelnen Kassabuch-Posten einschlägig ist und verbucht wird, findet nicht von dem Bezirks-Commandanten, sondern von dem mit der Rechnungsstellung beauftragten Verwaltungs-Beamten des General-Commandos statt. — Dieser Eintrag dient zugleich als Kontrole für die geschehene Buchung.

5) In das Kassabuch für das Militärärar kommen nur jene Einnahmen und Ausgaben, welche für dessen unmittelbare Rechnung gemacht werden, worüber in § 39 der Instruktion nähere Erläuterung gegeben ist.

Cassabuch-Nummer.	Geld-Rechnung Kapitel	Geld-Rechnung §§	Datum und Betreff **Januar 1868.**	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.
			den 1.				
1			Vom k. Rentamt N. zur Bestreitung der ersten Zahlungen erhoben	120	—	—	—
2			Dem Bezirks-Commandanten Major N. die Oeconomie-Beiträge pro Januar . .	—	—	31	—
3			Demselben das Schreibmaterialien-Aversum pro Januar .	—	—	8	20
			den 9.				
4			Dem Oberlieutenant N. Vorschuß zur Bezahlung der durch die bevorstehenden Control-Versammlungen erwachsenden Reise-Entschädigungen . .	—	—	70	—
			den 14.				
5			Laut Quittungs-Verzeichniß an Reise-Entschädigungen bei der Control-Versammlung zu N. bezahlt . . . 75 fl. 12 kr.	—	—		
			hievon: den hierauf erhaltenen Vorschuß Cassabuch Nr. 4 . 70 fl. — kr.	—	—		
						5	12
			den 16.				
6			Vom k. Rentamt N. auf die pro Januar eingewiesene Dotation	400	—	—	—
7			Gagen pro Januar den Offizieren	—	—	200	26
			Uebertrag	520	—	314	58

Cassabuch-Nummer.	Geld-Rechnung Kapitel	Geld-Rechnung §§	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.
			Uebertrag	520	—	314	58
			Löhnungen vom 1. mit 15. Januar u. z.				
8			der Mannschaft des Stabes .	—	—	28	—
9			" " " Compagnie-Bezirkes I. zu N. . .	—	—	32	25
10			" " " Compagnie-Bez. II. zu N.	—	—	35	10
11			" " " Compagnie-Bez. III. zu N. . . .	—	—	36	—
12			" " " Compagnie-Bez. IV. zu N. . . .	—	—	34	39
13			Dem Schreiner N. zu N. für gelieferte Kasern-Requisiten	—	—	25	30
			den 20. Abschluß: Einnahme . . 520 fl. — kr. Ausgabe 506 fl. 42 kr. Mehreinnahme 13 fl. 18 kr. hiezu: den Kassabestand laut Depositencassabuch . . . 75 fl. — kr. Summe Baarvorrath 88 fl. 18 kr. Nachdem der Bezirks-Commandant Major N. morgen einen 28tägigen Urlaub antritt, so wurde das Cassa- und Depo-				
			Uebertrag	520	—	506	42

Cassabuch-Nummer.	Geld-Rechnung Kapitel	Geld-Rechnung §	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.
			Uebertrag	520	—	506	42
			siten-Cassabuch heute abgeschlossen, der Cassabestand des letzteren anher übertragen und sodann die in der Cassa aufbewahrte Baarschaft genau gezählt, wobei sich vorfanden: 1 Rolle mit 1 fl.-Stücken zu . . 50 fl. — kr. 3 Rollen Sechser à 10 fl. . . . 30 fl. — kr. 4 Stücke Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr. 7 fl — kr. an offener Münze in verschiedenen kleinen Sorten 1 fl. 18 kr. wie oben 88 fl. 18 kr. Achtzig acht Gulden achtzehn Kr. Die Richtigkeit bestätigen: N. am 20. Januar 1868. Der Uebergeber: N. Major. Der Uebernehmer: N. Oberlieut. Adj.				
			den 31.				
14			Vom k. Rentamte N. auf die pro Januar eingewiesene Dotation	150	—	—	—
			Löhnung vom 16. mit 31. Januar u. z.				
15			der Mannschaft des Stabes .	—	—	29	52
16			" " " Compagnie-Bezirkes I. zu N. . .	—	—	39	12
			Uebertrag	670	—	575	46

Cassabuch-Nummer.	Geld-Rechnung: Kapitel	Geld-Rechnung: §§	Datum und Betreff **Januar 1868.**	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.
			Uebertrag	670	—	575	46
17			der Mannschaft des Compagnie-Bez. II. zu N.	—	—	38	24
18			" " " Compagnie-Bez. III. zu N. . . .	—	—	38	38
19			" " " Compagnie-Bez. IV. zu N. . . .	—	—	27	32
20			Dem Feldwebel N. des Compagnie-Bezirkes I. zu N. aus seinem Montur-Guthaben bezahlt	—	—	10	—
			Abschluß: Einnahme . . . 670 fl. — kr. Ausgabe . . . 690 fl. 20 kr. Mehrausgabe 20 fl. 20 kr. Dagegen Cassabestand lt. Depositen-Cassabuche . 65 fl. — kr. Daher Baarvorrath 44 fl. 40 kr. Bei dem heute vorgenommenen Cassasturze fanden sich vor: 2 St. Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr. . 3 fl. 30 kr. 4 Rollen Sechser à 10 fl. . . . . . 40 fl. — kr. 1 österreichisches 1 fl.-Stück . . . 1 fl. 10 kr. wie oben 44 fl. 40 kr. Vierzig vier Gulden vierzig Kreuz.				
			Uebertrag	670	—	690	20

Cassabuch-Nummer.	Geld-Rechnung Kapitel	Geld-Rechnung §§	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.
			Uebertrag	670	—	690	20
			Die Richtigkeit bestätiget N. am 31. Januar 1868. Wegen Beurlaubung des Bezirks-Commandanten: N. Oberlieut. Adj.				
			Februar 1868.				
			den 1.				
21			Dem Bezirks-Commandanten Major N. die Oeconomie-Beiträge pro Januar . .	—	—	31	—
22			Demselben das Schreibmaterialien-Aversum pro Januar .	—	—	8	20
			den 16.				
23			Vom k. Rentamt N. auf die pro Februar eingewiesene Dotation	ꝛc.	ꝛc.	—	—
			u. s. w.				

Beilage 6. (Instruct. § 38.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Depositen-Cassabuch

über

die baaren Depositen und deponirten Werthgegenstände

pro 1868.

Geführt von dem k. Bezirks-Commandanten
(Charge und Namen).

Bemerkungen.

1) Die für das Cassabuch hinsichtlich der Anlage, des Verbots von Radirungen, der Vornahme von Berichtigungen, des Abschlusses, der Paginirung und Beglaubigung gegebenen Vorschriften finden auch auf das Depositen-Cassabuch gleichmäßige Anwendung.
2) Die Einnahmen und Ausgaben des Depositen-Cassabuches, sowohl an baaren Depositen wie an Werthpapieren, werden nach § 40 der Instruction durch Beischluß und fortlaufende Adnummerirung der auf die Vereinnahmung und Verausgabung Bezug habenden Nachweise und Quittungen belegt.
3) Bei jedem Abschlusse des Cassabuches für das Militärärar wird auch das Depositen-Cassabuch abgeschlossen und der Bestand an baaren Depositen zu jenem des ärarischen Cassabuches übertragen.
4) Am Jahresschlusse wird der verbleibende Depositenbestand, der sich aus den nicht zur Auszahlung oder Aushändigung gelangten baaren Depositen und deponirten Werthgegenständen ergibt, nach den einzelnen Beträgen und Werthen specifizirt, in das neue Depositen-Cassabuch übertragen.

Baare Depositen.

Nummer laufende	Nummer der Beilagen	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Bemerkungen
		den 17.					
1	1	Vom . . . ten Infanterie-Regiment das Handgeld des anher versetzten Feldwebel N. vom Compagnie-Bezirk I zu N.	75	—	—	—	Ausg. Nro. 2. 10 fl. Ausg. Nro. 3. 15 fl.
		den 20.					
		Abschluß: Einnahme 75 fl. Nachdem der Bezirks-Commandant Major N. morgen einen 28tägigen Urlaub antritt, so wurde am heutigen Tage mit dem Cassabuche auch das Depositencassabuch abgeschlossen und der ausgewiesene Depositenbestand von Siebenzig fünf Gulden zu den im ersteren bestätigten Sturzergebnissen übertragen, welches bestätigen: N. am 20. Januar 1868. Der Uebergeber: N. Major. Der Uebernehmer: N. Oberlt. Adj.					
		den 31.					
2	2	Dem Feldwebel N. des Compagnie-Bezirkes I zu N. aus seinem deponirten Handgelde	—	—	10	—	Einnahme Nro. 1.
		Summa	75	—	10	—	

Nummer laufende	Nummer der Beilagen	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Bemerkungen
		Abschluß: Einnahme 75 fl. Ausgabe 10 fl. Cassabestand 65 fl. welcher bei dem am heutigen Tage vorgenommenen Cassasturz mit Sechzig fünf Gulden zu den im Cassabuche bestätigten Sturzergebnissen übertragen wurde, welches bestätiget: N. am 31. Januar 1868. Wegen Beurlaubung des Bezirks-Commandanten: N. Oberlt. Adjut.					
		Februar 1868. **den 16.**					
3	3	Dem Feldwebel N. vom Compagnie-Bezirke I zu N. ferner aus seinem Handgelde . u. s. w.	—	—	15	—	Einnahme Nro. 1.

Deponirte Werth-Papiere.

Nummer laufende	Nummer der Beilagen	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Bemerkungen
		den 3.					
1	1	Vom . . . ten Infanterie-Regiment die Schuld- und Cessionsurkunde des Major N. über ein aus dem Officiers-Unterstützungsfonde erhaltenes Darlehen ad	200	—	—	—	
		den 10.					
2	2	Ein Sparcassabuch der Sparcassa N über ein bei dieser verzinslich angelegtes Handgeld des Sergenten N. vom Compagnie-Bezirk II zu N.	50	—	—	—	
		Summa	250	—	—	—	
		den 20.					
		Daß sich bei dem heute vorgenommenen Cassasturze die sub Nro. 1 und 2 aufgeführten Depositen im Gesammtwerthe zu Zweihundert fünfzig Gulden richtig vorfanden, übergeben und übernommen wurden, bestätigen: N. am 20. Januar 1868. Der Uebergeber: N. Major. Der Uebernehmer: N. Oberlt. Adj.					
		Uebertrag	250	—	—	—	

Nummer laufende	Nummer der Beilagen	Datum und Betreff Januar 1868.	Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Bemerkungen
		Uebertrag	250	—	—	—	
		den 29.					
3	3	Handgeld des Corporals N., bestehend in einer Obligation der k. Staatsschulden-Tilgungs-Cassa dd. München 1. Januar 1854 Nro. 13894 roth und 14953 schwarz mit acht Zinscoupons à 2 fl., lautend auf	100	—	—	—	
		Summa	350	—	—	—	
		den 31.					
		Daß sich bei dem heute vorgenommenen Cassasturze die sub Nro. 1, 2 und 3 aufgeführten Depositen im Gesammtwerthe zu Dreihundert fünfzig Gulden richtig vorfanden, bestätiget: N. den 31. Januar 1868. Wegen Beurlaubung des Bezirks-Commandanten: N. Oberlt. Adj.					

Beilage 7. (Instruct. § 38.)

Landwehr=Bezirks=Commando N.

Inventar= und Material=Rechnung

pro 1868.

Bemerkungen.

1) Wenn nöthig kann für den Vortrag „Abgang" eine besondere Seite angefangen und daher ein Einlagbogen mit ausgeschnittenem Kopfe eingeschaltet werden.

2) An die neuen Monturstücke im Ratensystem schließen sich in nachbezeichneter Reihenfolge an: getragene Monturstücke im Ratensystem, Armatur=Lederwerk sammt Zugehör, Ausrüstungs=Gegenstände der Mannschaft, Musik= und Signal=Instrumente (Trommeln), Feuer= und blanke Waffen sammt Zugehör, Feld= und Lager=Requisiten, Munition, Schieß=, Fecht= und Turn=Requisiten, Bettzeug, Kasern= und Magazins=Requisiten, Kanzlei=Requisiten, Bücher und lithographirte Papiere.

3) Da eine Brod=Gebühr in natura bei den Landwehr=Bezirks=Commandos nicht vorkommt und über die Fourage=Gebühr in den monatlichen Gage=Gebührslisten sofort abgerechnet wird, so ist ein Eintrag in der Material=Rechnung über Brod und Fourage nicht erforderlich.

4) Ebensowenig bedarf es der Durchführung der Heizungs=, Beleuchtungs= und Reinigungs=Materialien, sodann jener Kanzlei=Bedürfnisse in der Material=Rechnung, für welche den Landwehr=Bezirks=Commandos Aversen zur eigenen Verwaltung bewilligt sind.

Dagegen werden die Bücher summarisch nach der Bändezahl, sodann die lithographirten Papiere, welche vom General-Sekretariat des Kriegs-Ministeriums empfangen werden, summarisch nach der empfangenen Quantität (Anzahl Buch) in die Material-Rechnung aufgenommen.

Ueber die Bücher ist ein bei dem Landwehr-Bezirks-Commando aufbewahrt bleibender Catalog zu führen, welcher die einzelnen Werke und Bände nachweist und in der Summe derselben mit der in der Material-Rechnung erscheinenden Bändezahl übereinstimmen muß.

Datum			Nro		Vortrag	Monturstücke				
						Helme		Helmkämme von		Helmschweife v. Roßhaar
Jahr	Tag	Monat	der Scheine	im Cassa-Buche		lederne	eiserne	Bärenpelz	Wolle	
					Sollstand: a) für den besoldeten Stamm					
					b) für das Bataillon . .					
					Summa Soll					
1867	31	Decbr.	—	—	Verblieben in Nachweisung	15	1	3	12	1
					Zugang.					
1868	1	Febr.	1	—	Vom 1. Artillerie-Regiment mit dem anher versetzten Oberfeuerwerker N. N.	1	—	1	—	—
"	15	März	—	23	Angekauft von Säckler Gutschneider .	—	—	—	—	—
"	20	"	2	—	Vom 1. Infanterie-Regimente empfangen	—	—	—	—	—
"	12	Juni	3	—	Von demselben Regimente	—	—	—	—	—
"	1	Octbr.	4	—	" " "	—	—	—	—	—
					Summa .	16	1	4	12	1
					Abgang.					
1868	1	Febr.	5	—	An das 1. Infanterie-Regiment mit Feldwebel N. N.	1	—	1	—	—
"	31	März	—	—	Laut Montur-abrechnung abgegeben im I. Quartale .	—	—	—	—	—
"	30	Juni	—	—	" II. " .	—	—	—	—	—
"	31	Decbr.	—	—	" IV. " .	—	—	—	—	—
					Summa .	1	—	1	—	—
1868	31	Decbr.	—	—	Verbleiben in Nachweisung	15	1	3	12	1
					Hievon befinden sich:					
					Beim Bezirks-Commando					
					" Compagnie-Bezirk I					
					" " " II					
					" " " III					
					" " " IV					
					Summa wie oben					

Die Richtigkeit vorstehender Inventar- und Material-Rechnung wird mit dem Bemerken bestätigt, daß der Sturz der Nachweisungs-Gegenstände
beim Bezirks-Commando selbst am ten 1868
" I. Compagnie-Bezirke " ten "
" II. " " " 2c. vorgenommen worden ist, wobei dieselben nach Gattung und Zahl richtig vorgefunden wurden.

N. den ten 18 . .

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

außer dem Ratensystem.												Neue Monturstücke im Ratensystem.													
Huppen		Haarbüsche	Hängbüsche	Sporenfutterale	Sporen	Schulterblätter	Mäntel für		Mantelüberzüge	Tornister für Mannschaft mit Gewehr	Mantelsäcke	Waffenröcke	Tuchhosen	leinene Hosen	Schirmmützen	Halsbinden	Hosenträger	lederne Handschuhe	wollene Handschuhe	Hemden	Unterhosen	Handtücher	Paar Bundschuhe	Säbelgehänge	
grüne	rothe			Paar			Fußmannschaft	Berittene									Paar							mit silbernen Quasten	mit wollenen Quasten
—	—	—	—	1	2	1	15	1	15	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	1	—	—	2	4	2	15	2	15	15	2	3	4	1	—	—	—	1	—	2	3	—	4	—	2
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	4	1	—	—	—	1	—	2	3	—	4	—	2
—	1	—	—	2	4	2	14	2	14	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Erstellt N. den ten 18 . .

N. N. Oberlieut., Adjut.

N. N. Corporal.

Beilage 8. (Instruct. § 38.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Gage-Gebührs-Liste

der

Officiere und Militär-Beamten

pro Januar 1868

nebst angehängtem Fourage-Ausweis.

(Mit 3 Beilagen.)

Bemerkungen.

1) Als Grundlage für Aufstellung der Gebührs-Berechnung ist im Verordnungs-Blatt 1865 Nr. 22 enthalten:
   a) das Besoldungs-Regulativ sämmtlicher Offiziere und Beamten,
   b) die Berechnung der monatlichen ordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und zum Offiziers-Unterstützungsfond,
   c) die Berechnung der Abzüge bei Beurlaubungen über 6 Wochen.
2) Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Gebühren sind in § 11 der Instruktion selbst enthalten.
3) Als außerordentliche Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond haben zu entrichten:
   a) ledige Offiziere und Militär-Beamte, welche als solche aus dem Stande der Unteroffiziere oder Soldaten des Heeres oder vom Junkersrange zur Unterlieutenantscharge befördert werden, ferner jene, welche in einem niedrigeren Grade und Gehalte als jenem eines Unterlieutenants Anstellung erhalten, eine volle Monatsgage einschließlich Quartiergeld.
   b) Offiziere und Militär-Beamte, welche im Heere neu angestellt werden, wenn sie ledig sind, drei, wenn sie verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, vier Monatsgagen einschließlich Quartiergeld, letztere ferner 1/4 Monatsbetrag als Heirathslicenztaxe.

c) Offiziere und Militärbeamte, welche zu einem höhern Rang und Gehalt als den eines Unterlieutenants befördert werden, wenn sie ledig sind, drei, wenn sie verheirathet sind, vier Monatsbeträge der Differenz von der bisherigen zur neuen Gage einschließlich Quartiergeld.

d) Offiziere und Militärbeamte bei der erstmaligen, wie bei jeder wiederholten Verehelichung die durch Art. 12 der allerh. Verordnung vom 24. Juni 1864 (V.-Bl. Nro. 21) bestimmte Anzahl von Monatsgagen einschließlich Quartiergeld, sodann 1/4 Monatsbetrag als Heirathslicenztaxe.

Bei Neuanstellungen darf der Beitrag in 12 monatlichen Raten geleistet werden, bei Beförderungen erfolgt der Abzug während der festgesetzten 3, beziehungsweise 4 Monate, bei Verehelichung dagegen muß der volle Betrag schon vor Einreichung des Verehelichungsgesuches baar erlegt werden.

4) Während der 3- beziehungsweise 4-monatlichen Dauer der Beförderungsabzüge werden die ordentlichen Fondsbeiträge nur nach der bisher innegehabten niedrigeren Charge berechnet und in Abzug gebracht.

5) Wenn Pensionisten zur Dienstleistung verwendet werden, so haben sie auf Rechnung der betreffenden Stelle vom Tage des Dienstantrittes bis zum Tage des Wiederaustrittes das Surplus von der Pension zum Aktivitätsgehalte zu beziehen und hieraus auch die ordentlichen Wittwenfonds-Beiträge mit 1/2 kr. vom Gulden zu leisten, welche immer auf volle Kreuzer abzurunden sind.

Beleg-Nro.	Stand			Pro Januar 1868.			Gebühr													
	Zugang	Abgang	Kopfzahl	Charge	Namen	Bemerkungen über die verschiedenen Verpflegs-Vorkommnisse.	a Gage		b Quartiergeld		c Alterszulage		d Pferdsgratification		e Stallgeld		f Functions- und Commando-Zulage		Summa	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1	—	1	Major	N.N.	Verheirathet, zwei Kinder; durch Arm.-Bef. vom 31. Dec. 1867 Ver.-Bl. Nro. 20 zum Major diesseits befördert und vom 1. Inf.-Reg. anher versetzt. 2c. 2c. 2c.	133	20	25	—	—	—	16	40	3	20	—	—	178	2
—	—	—	1	Oberlt.	N.N.	Ledig; beurl. vom 1. mit 10. Januar.	58	20	8	20	—	—	—	—	—	—	8	20	75	—
						Summa	191	40	33	20	—	—	16	40	3	20	8	20	253	2

Bemerkung. Obiger Beleg, Nro. 1, besteht in dem Verpflegsschein des neu zugegangenen Majors.

Hievon gehen ab: Urlaubs-Abzug, Tage ohne	Urlaubs-Abzug, Tage mit	Urlaubs-Abzug nach 50 Procent der reinen Gage		Ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde		Ordinäre Beiträge zum Officiers-Unterstützungs-Fonde		Extraordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fond wegen Beförderung		Abzüge für gerichtliche		Abzüge für außergerichtliche		Wegen Abwesenheit einbehalten		ꝛc. ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc. ꝛc.		Summa		Verbleiben zum Empfang		Die Richtigkeit der Gebühr, die Anerkennung der Abzüge, sowie den Empfang des ausgewiesenen Restes bescheiniget
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
								I Mt.																		
—	—	—	—	—	54	—	54	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	48	126	32	N. Major
10	—	—	—	—	33	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	73	54	N. Obrlt.
10	—	—	—	1	27	1	27	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	54	200	26	

Für die Richtigkeit des Standes, der Gebührstage und der Berechnung

N. den ten Januar 1868.

N. Oberlt.

Geprüft, richtig befunden und baar ausbezahlt mit 200 fl. 26 kr. (in Worten)

N. den ten Januar 1868.

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

N. Major.

Fourage-Gebührs-Berechnung für den Monat Januar 1868.

Beleg-Nro.	Officierspferde	Vortrag.	Rationen. Haber- à $7\frac{1}{2}$ ℔	Heu- à 6 ℔	Stroh- à 3 ℔
—	2	Ende des vorigen Monats verblieben und gebühren hierauf . .	62	62	62
		Zugang:			
2	1	vom 11. Januar nach dem Frühfutter angekauft	21	21	21
	3	Summa	83	83	83
		Abgang:			
3	1	vom 11. Januar nach dem Frühfutter verkauft	21	21	21
	2	Verbleiben am 31. Januar 1868 und gebühren hierauf	62	62	62
		Wirklich empfangen wurden: Von der Verpflegs-Commission N.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		(oder an Orten, wo keine Garnison liegt:) Laut Quittung vom 2. Januar 1868 durch baare Vergütung zum Selbstankaufe für . . .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		Daher mehr (weniger) . . welche beim Empfange für den Monat Februar 1868 zur Ausgleichung kommen.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		Für die Richtigkeit N. den 31. Januar 1868. N. Oberlt. und Adj.			
		Gesehen: N. Landwehr-Bezirks-Commandant.			

Bemerkungen.

1) Jeder Zu- und Abgang eines Pferdes muß mit der Grundliste belegt sein.

2) Der Fouragebezug beginnt mit dem Tage des Zuganges und endet mit dem Tage des Abganges des betreffenden Pferdes.

3) Im Falle des Bezuges der baaren Fouragevergütung zum Selbstankaufe ist der treffende Beleg wie folgt aufzustellen:

Liquidation.

Nach beigeschlossener Bestätigung des Magistrats N. betrug der höchste Marktpreis vom 30. Dezember 1867 für 1 Schäffel Haber 7 fl. 45 kr., daher (1 Schäffel = 180 Pfd.) für 1 Zentner 4 fl. 18 kr., für 1 Zentner Heu 1 fl. 36 kr., für 1 Zentner Stroh 1 fl. 15 kr.

Hiernach berechnet sich für eine leichte Ration täglich:

7½ Pfund Haber .	19 kr. 2 hl.
6 Pfund Heu . .	5 kr. 6 hl.
3 Pfund Stroh .	2 kr. 2 hl.
Regiekosten . . .	— kr. 5 hl.
	27 kr. 7 hl.

Der Unterzeichnete hat daher für seine 2 Reitpferde pro Januar 1868 als Fourage-Vergütung für 62 Rationen anzusprechen . . . . 28 fl. 48 kr., welche mit (in Worten) aus der Cassa des Landwehr-Bezirks-Commandos heute baar und richtig empfangen zu haben bescheinigt

N. den 2. Januar 1868.

N.

Major und Landwehr-Bezirks-Commandant.

4) Werden im vorhergehenden Monat zu viel oder zu wenig Rationen empfangen, so wird der Geldbetrag für die betreffende Rationenzahl nach den Preisen des neuen Monats in Abzug gebracht, beziehungsweise hinzugerechnet. In allen Fällen findet die Abrundung der Heller wie oben statt.

5) In der Pfalz wird das dort geltende Zollpfund auf das bayerische Pfund reducirt (100 bayer. = 112 Zollpfund).

Landwehrbezirks-Commando N. | I. Compagniebezirk zu N.

Beilage 9. (Instruct. § 38.)

Verpflegsliste der Mannschaft

für die Periode vom 1ten mit 15ten Januar 1868.

Stand: Zugang	Stand: Abgang	Stand: Kopfzahl	Charge und Namen, sodann Bemerkungen über die verschiedenen Verpflegsvorkommnisse	Tägliche Gebühr: Löhnung für je einen Tag: präsent fl.	präsent kr.	Beurlaubt mit Bezügen und Arresttage kr.	verheir. Kranke kr.	Dienstalterszulage kr.	Gebührstage des Mannes: präsent	beurl. mit Bezügen	im Arrest	für Brodgeld: der Frauen à 3 kr.	der Kinder à 1½ kr.	Kranken-Tage: Verheiratheter	Lediger	Gebühr und Empfang an: Löhnung fl.	Löhnung kr.	Dienstalterszulage fl.	Dienstalterszulage kr.	Brodgeld für Frauen und Kinder fl.	Brodgeld für Frauen und Kinder kr.	Summa fl.	Summa kr.	Empfangsbescheinigung
1	—	1	Bezirks-Feldwebel N. N. Vom 1. Januar vom 1. Infanterie-Regiment anher versetzt; verheirathet, 2 Kinder; Dienstalterszulage seit 1. December 1867; krank im Civilspital N. vom 10. mit 14. Januar.	1	6	—	25	3	10	—	—	15	30	5	—	13	5	—	30	1	30	15	5	N. N. Feldwebel.
—	—	1	Sergent N. N. beurl. mit Bezügen v. v. mit 3. Januar.	—	48	40	—	—	12	3	—	—	—	—	—	11	36	—	—	—	—	11	36	N. N. Sergent.
—	—	1	Gefreiter N. N. in Arrest vom 7. mit 10. Januar.	—	24	20	—	—	11	—	4	—	—	—	—	5	44	—	—	—	—	5	44	N. N. Gefreiter.
1	—	3	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	—	30	1	30	32	25	C.B.Nr.9

Ausweis der Verheiratheten.
Bezirksfeldwebel N. N.
1 Frau,
2 Kinder,
Karl, geboren 11. März 1857.
Therese, geboren 21. December 1858.

Für die Richtigkeit des Standes, der Gebührstage und der Berechnung
N. den 15. Januar 1868.

N. Compagnie-Commandant. N. Bezirks-Feldwebel.

Geprüft, richtig befunden und baar ausbezahlt mit 32 fl. 25 kr. (in Worten)
N. den 15. Januar 1868.

Das Landwehr-Bezirks-Commando.
N. Major.

Beilage 10. (Instruct. § 38.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Zusammenstellung

der Gebührstage und Verpflegsgebühren der Mannschaft des besoldeten Stammes

für den Monat Januar 1868.

Stab oder Compagnie	Kopfzahl	Chargen.	Gebührs- des Mannes präsent	beurlaubt mit Bezügen	im Arrest	Summa
I	1	Bezirksfeldwebel . vom 1. mit 15.	10	—	—	10
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
II	1	„ 1. „ 15.	10	5	—	15
		„ 16. „ 31.	14	2	—	16
III	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
IV	1	„ 1. „ 15.	14	—	—	14
		„ 16. „ 31.	10	—	—	10
	4	Summa	105	7	—	112
I	1	Sergent . . . vom 1. mit 15.	12	3	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
II	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
III	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
IV	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
	4	Summa	121	3	—	124
	8	überzutragen . . .	226	10	—	236

Tage					Kranken-Tage		Tägliche Löhnung				Gesammt-Monats-Gebühr nach Chargen							
für Dienstalterszulagen			f. Brodgeld der															
			Frauen	Kinder			präsent		beurlaubt und Arrest	verheiratheter Kranker	Löhnung		Dienstalters-Zulage		Brodgeld für Frauen und Kinder		Summa	
à 3 kr.	à 5 kr.	à 7 kr.	à 3 kr.	à $1\frac{1}{2}$ kr.	Verheiratheter	Lediger	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	—	15	30	5	—												
16	—	—	16	32	—	—												
—	15	—	15	—	—	—												
—	16	—	16	—	—	—												
15	—	—	—	—	—	—												
5	11	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	1												
—	—	—	—	—	—	6												
46	42	—	—	—			1	6	50	25	123	25	5	48	4	39	133	52
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
15	—	—	—	—	—	—												
16	—	—	—	—	—	—												
—	15	—	—	—	—	—												
—	16	—	—	—	—	—												
31	31	—	—	—	—	—	—	48	40	—	98	48	4	8	—	—	102	56
—	—	—	62	62	5	7	—	—	—	—	222	13	9	56	4	39	236	48

Stab oder Compagnie	Kopfzahl	Chargen.	Gebührs= des Mannes präsent	beurlaubt mit Bezügen	im Arrest	Summa
	8	Uebertrag	226	10	—	236
Stab	1	Corporal I. Classe vom 1. mit 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
	1	Summa	31	—	—	31
		Summa der Tage mit Unterofficiers=Raten	257	10	—	267
Stab	1	Gefreiter . . . vom 1. mit 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
I	1	„ 1. „ 15.	11	—	4	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
III	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	14	2	—	16
	3	Summa	87	2	4	93
Stab	2	Gemeine . . . vom 1. mit 15.	30	—	—	30
		„ 16. „ 31.	32	—	—	32
II	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	16	—	—	16
IV	1	„ 1. „ 15.	15	—	—	15
		„ 16. „ 31.	6	—	—	6
	4	Summa	114	—	—	114
		Summa der Tage mit Gemeinen=Raten	201	2	4	207
	16	Effectiv=Summa	458	12	4	474

Tage					Kranken-Tage		Tägliche Löhnung				Gesammt-Monats-Gebühr nach Chargen							
für Dienstalterszulagen			f. Brodgeld der															
			Frauen	Kinder			präsent		beurlaubt und Arrest	verheiratheter Kranker	Löhnung		Dienstalters-Zulage		Brodgeld für Frauen und Kinder		Summa	
à 3 kr.	à 5 kr.	à 7 kr.	à 3 kr.	à 1½ kr.	Verheiratheter	Lediger	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	62	62	5	7	—	—	—	—	222	13	9	56	4	39	236	48
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	20	40	—	—	—	—	20	40
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	24	20	—	36	48	—	—	—	—	36	48
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	10												
—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	45	36	—	—	—	—	45	36
—	—	—	—	—														
—	—	—	62	62	5	17	—	—	—	—	325	17	9	56	4	39	339	52
			geben 46½ Portion.															

Stab oder Compagnie	Kopfzahl	Chargen.	Gebührs- des Mannes präsent	beurlaubt mit Bezügen	im Arrest	Summa
		Abrechnung.				
		Bezahlt wurden:				
Stab	—	laut Verpflegsliste vom 1. mit 15.	—	—	—	—
		„ 16. „ 31.	—	—	—	—
I	—	„ 1. „ 15.	—	—	—	—
		„ 16. „ 31.	—	—	—	—
II	—	„ 1. „ 15.	—	—	—	—
		„ 16. „ 31.	—	—	—	—
III	—	„ 1. „ 15.	—	—	—	—
		„ 16. „ 31.	—	—	—	—
IV	—	„ 1. „ 15.	—	—	—	—
		„ 16. „ 31.	—	—	—	—
		Gesammt-Monatsempfang	—	—	—	—

Die Richtigkeit nach Stand, Gebühr

Tage					Kranken-Tage		Tägliche Löhnung				Gesammt-Monats-Gebühr nach Chargen							
für Dienstalterszulagen			f. Brodgeld der															
			Frauen	Kinder														
à 3 kr.	à 5 kr.	à 7 kr.	à 3 kr.	à 1½ kr.	Verheiratheter	Lediger	präsent		beurlaubt und Arrest	verheiratheter Kranker	Löhnung		Dienstalters-Zulage		Brodgeld für Frauen und Kinder		Summa	
							fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	52		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	25		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	12		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	10		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	24		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	39		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	32		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339	52
											Daher weder Gut noch Schuld						—	—

und Empfang beurkundet

N. am ten 18 . .

N. Oberlieut. Adjut.

N. Corporal.

Beilage 11. (Instruct. § 38.)

Landwehr-Bezirks-Commando N.

Montur-Abrechnung

für das

I. Quartal 1868.

(Mit . . Beilagen.)

Bemerkungen.

1) In diese Abrechnung werden aus den Verpflegslisten die Namen der Mannschaft chargenweise am Anfange jeden Quartals eingetragen, ebenso die mit Schluß des vorigen Quartals verbliebenen Schulden und Guthaben. Um etwa neu Zugehende nachtragen zu können, ist nach jeder Charge eine Linie freizulassen.

2) Im Laufe des Quartals werden alle Zahlungen auf Monturguthaben oder Schuld, überhaupt alle hieher Bezug habenden Beträge bei dem betreffenden Manne eingesetzt, damit unmittelbar nach Ablauf des Quartals der förmliche Abschluß möglich wird.

3) Monatlich werden aus der Zusammenstellung der Gebührstage (Formular Beil. 10) die zu Monturraten berechtigenden Gebührstage hieher übertragen, am Schlusse des Quartals summirt, die Raten darauf berechnet und der Abschluß hergestellt.

4) Jene Monturschulden, welche von Entlassenen zu bezahlen waren, aber nicht sogleich bezahlt wurden, sind möglichst beizutreiben und solange in Vortrag zu bringen, bis die Berichtigung erfolgt. Auch Monturguthabensposten, die hinauszuzahlen waren, aber nicht sogleich hinausbezahlt wurden, sind bis zur Berichtigung nachzuführen.

5) Die Wittwencassabeiträge, welche von jedem am letzten Tage eines Quartals als effectiv in den Listen stehenden Unteroffizier und Soldaten zu leisten sind, betragen quartaliter (Verordn.-Bl. 1864 Nr. 25)

a) von einem Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Obermeister . . . . . 30 kr.

b) von einem Sergenten, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister . . . . 24 kr.
c) von einem Corporal . . . . 18 kr.
d) von einem Gefreiten oder Gemeinen . . . . 9 kr.

6) In der am Schlusse der Monturabrechnung beizufügenden Nachweisung über Abgabe der Monturstücke im Ratensysteme ist die Mannschaft, welche Monturen empfangen hat, namentlich unter Einsetzung der erhaltenen Stücke und des Tarifpreises hiefür (Beilage 12) in der einschlägigen Rubrik vorzutragen.

7) Bei der schließlichen Monturabrechnung mit Beabschiedeten oder anderweitig aus dem Heere Entlassenen sind allenfalls sich ergebende Heller des Restguthabens oder der Schuld u. z. über 4 Heller zum vollen Kreuzer abzurunden, dagegen Beträge bis zu 4 Heller und darunter unberücksichtigt zu lassen. Die dadurch entstehenden Hellerdifferenzen sind in der Rubrik auf Gut oder Schuld pro aerario vorzutragen.

Nummer	Chargen	Namen	Tage: präsente, beurlaubte mit Bezügen und in Arrest: Januar	Februar	März	Summa	Gutschreibung: In diesem Quartal sohin gut gemacht fl.	kr.	Guthaben mit Schluß des vorigen Quartals fl.	kr.	Guthaben von andern: Regimentern fl.	kr.	Compagnien fl.	kr.	Schuld an andere: Regimenter fl.	kr.	Compagnien fl.	kr.	Baar erlegt zur Tilgung der Montur-Schuld fl.	kr.	Schuld pro Aerar fl.	kr.
1	Feldwebel	N. N.	26	29	31	86	7	10	—	—	33	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	"	N. N.	31	29	31	91	7	35	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	"	N. N.	31	29	31	91	7	35	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	"	N. N.	24	29	31	84	7	—	30	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sergent	N. N.	—	—	9	9	—	45	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	"	N. N.	31	12	—	43	3	35	—	—	14	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	"	N. N.	31	29	28	88	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	"	N. N.	31	29	31	91	7	35	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	"	N. N.	31	29	26	86	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Corporal	N. N.	31	29	31	91	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Tage mit Unteroffiziers-Raten		267	244	249	760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Gefreiter	N. N.	31	19	31	81	5	24	26	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	"	N. N.	31	29	31	91	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	"	N. N.	31	29	31	91	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gemeiner	N. N.	31	29	31	91	6	4	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	"	N. N.	31	29	31	91	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
15	"	N. N.	21	24	31	76	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	"	N. N.	31	29	31	91	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Tage mit Gemeinen-Raten .		207	188	217	612																
		Summa	—	—	—	—	104	8	110	40	57	26	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
			760 Tage à 5 kr.				63	20														
			612 Tage à 4 kr.				40	48														
	wie oben						104	8														

Für eingelieferte Montur		Summa		Schuldschreibung: Schuld mit Schluß des vorigen Quartals		Schuld von andern: Regimentern		Schuld von andern: Compagnien		Guthaben an andere: Regimenter		Guthaben an andere: Compagnien		Für empfangene neue Montur		Für getragene Montur		Montur-Guthaben baar bezahlt		Wittwen-Cassa-Beiträge		Guthaben pro Aerar		Summa		Verbleibt Ende I. Quartal 1868: Gut		Verbleibt Ende I. Quartal 1868: Schuld	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	40	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	30	—	—	10	30	29	50	—	—
—	—	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	19	15	—	—
—	—	26	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	26	11	—	—
—	—	37	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	36	45	—	—
—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—
—	—	18	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	31	—	—	—	—	—	24	—	—	5	55	12	26	—	—
—	—	7	20	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	5	29	1	51	—	—
—	—	21	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	—	—	24	—	—	13	33	8	9	—	—
—	—	7	10	18	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	18	43	—	—	11	33
—	—	7	35	10	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	18	—	—	11	22	—	—	3	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	31	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	52	—	—	—	—	—	9	—	—	15	1	16	58	—	—
—	—	6	4	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	47	1	17	—	—
—	—	6	4	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	9	—	—	14	1	—	—	7	57
—	—	14	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	14	22	—	—
—	—	21	4	8	59	—	—	—	—	—	—	—	—	14	52	—	—	—	—	—	9	—	—	24	—	—	—	2	56
—	—	5	4	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	5	54	—	—	—	50
—	—	6	4	17	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	17	48	—	—	11	44
—	—	287	14	81	13	—	—	—	—	10	15	—	—	52	32	—	—	10	—	4	57	—	—	158	57	167	4	38	47

Die Richtigkeit bestätiget

N. den ten 18 . .

N. Oberlieut.

N. Corporal.

Gesehen N. Major und Landwehr-Bezirks-Commandant.

Nachweisung

über die Abgabe an Monturstücken im Ratensysteme

pro I. Quartal 1868.

Wann 1868 Tag	Monat	Vortrag.	Waffenröcke	Tuchhosen	leinene Hosen	Bundschuhe (Paar)	led. Handschuhe (Paar)	woll. Handschuhe (Paar)	Handtücher	Säbelgehänge mit wollener Quaste	rc.	Geldbetrag fl.	kr.	Empfangs-Bestätigung.
17	Jan.	Dem Sergenten N. N.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	31	
		„ Sergenten N. N.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	13	9	
		„ Gefreiten N. N.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	52	
		„ Gefreiten N. N.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	48	
		„ Gemeinen N. N.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	52	
2	Febr.	„ Corporal N. N.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	20	
		Summa d. Abgabe	3	3	—	2	—	—	—	1	—	52	32	
			à 9 fl. 21 kr.	. .	.	. .	.	.	.	.	.	28	3	
				à 5 fl. 31 kr.	.	. .	.	.	.	.	.	16	33	
					à	. .	.	.	.	.	.	—	—	
						à 3 fl. 48 kr.	.	.	.	.	.	7	36	
								.	.	.	.	—	—	
									.	.	.	—	—	
										.	.	—	—	
										à 20 kr.	.	—	20	
		Summa wie oben	. .	. .	.	. .	.	.	.	.	.	52	32	

Die Richtigkeit bestätigt
N. den ten 18 . .

N. N. Oberlieutenant.

N. N. Corporal.

Beilage 12. (Instruct. § 43.)

Tarif

der Gebühr, Dauerzeit und Preise der Monturstücke für die Unteroffiziere u. Gemeinen der besoldeten Landwehr-Stämme.

Benennung der Monturstücke	Dauerzeit für Unteroffiziere	Dauerzeit für Mannschaften	Kostenbetrag per Stück fl.	Kostenbetrag per Stück kr.	daher jährlich für Unteroffiziere fl.	daher jährlich für Unteroffiziere kr.	daher jährlich für Unteroffiziere hl.	daher jährlich für Mannschaften fl.	daher jährlich für Mannschaften kr.	daher jährlich für Mannschaften hl.	Bemerkungen
	Monate	Monate	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1 Waffenrock	18	24	9	21	6	14	—	4	40	4	
1 tuchene Hose . . .	12	18	5	31	5	31	—	3	40	5	
1 Gradlrock	24	24	2	21	1	10	4	1	10	4	
1 Gradlhose	24	24	1	32	—	46	—	—	46	—	
1 Schirmmütze	24	24	1	—	—	30	—	—	30	—	
1 Halsbinde	8	8	—	18	—	27	—	—	27	—	
1 Paar weißlederne Handschuhe	12	—	1	24	1	24	—	—	—	—	
1 Paar gewirkte Handschuhe	—	24	—	30	—	—	—	—	15	—	
1 Hemd	8	8	1	28	2	12	—	2	12	—	
1 Unterhose	8	8	1	1	1	31	4	1	31	4	
1 Leibbinde	72	72	—	42	—	7	—	—	7	—	
1 Handtuch	12	12	—	17	—	17	—	—	17	—	
1 Hosenträger	24	24	—	18	—	9	—	—	9	—	
1 Paar Socken . . .	6	6	—	30	1	—	—	1	—	—	
1 Paar Bundschuhe . .	8	8	3	48	5	42	—	5	42	—	
1 Paar Sohlen mit Fleck	6	6	—	54	1	48	—	1	48	—	mit Einrech-
1 Säbelgehänge . . .	24	—	—	20	—	10	—	—	—	—	nung v. 12 kr
1 Nothverbandzeug . .	48	48	—	6	—	1	4	—	1	4	Aufnäherlohn
Summa	.	.	.	.	29	—	4	24	17	5	
Hiernach berechnet sich das tägliche Monturratum rund auf	.	.	.	.	.	5	—	—	4	—	

Bemerkung. Der Aufnäherlohn von 12 kr. für jedes empfangene Paar Sohlen mit Fleck darf dem Manne baar vergütet oder statt dessen weniger zur Schuld geschrieben werden.

München, den 21. Februar 1868.

Königliches Kriegsministerium.

Inhalts-Verzeichniß.

13. Bdchn. (in 2 Abtheilungen). **Strafprozeß** (Schwurgerichtshof u. s. w.) mit Anmerkungen u. Register. Preis **fl. 1. 3 kr.**

14. Bdchn. **Das Notariatswesen in Bayern 2.** Heft: Vollzugs-Instruction zum Not.-Ges. nebst Verordnung bezügl. des Tax- u. Stempelwesens und Taxordnung vom 28. Mai 1852. (Das 1. Heft bildet das 6. Bändchen der Sammlung.) Preis **24** kr.

15. Bdchn. Die **Steuergesetze.** Allgemeine Grundsteuer; allgemeine Häusersteuer; Steuernachlässe; Einkommensteuer; Kapitalrentensteuer; Gewerbsteuer. Preis **42** kr.

16. Bdchn. Die **Verfassungsgesetze** (Verfassungsurkunde und Beilagen). Preis **36** kr.

17. Bdchn. **Zoll- u. Handelsvereinsvertrag. I. Abth.** Preis **9** kr.

18. Bdchn. **Zoll- und Handelsvereins-Vertrag. II. Abth.:** Schlußprotokoll, Uebersicht der Steuersätze u. s. w., sowie Wahlgesetz zum deutschen Zollparlamente nebst Instruktion. Preis **9** kr.

19. Bdchn. **Salzabgabe-Erhebungs-Gesetz** u. s. w. Preis **9** kr.

20. Bdchn. (3 Abtheilungen) **I. Abth.: Postgesetz** nebst Reglement, Instruktion u. Correspondenzporto nach den Ver. Staaten von Nord-Amerika. Preis **18** kr. **II. Abth.: Portotarif.** Preis **9** kr. **III. Abth.: Entfernungstabelle.** Preis **6** kr.

21. Bdchn. (in 4 Abthlgn.) **I. Abth.: Wehrgesetz.** Preis **9** kr. **II. Abth.: Instruktion, 18** kr. **III.** Abth.: **Prüfung** der Freiwilligen, **6** kr. **IV.** Abth.: **Aerztliche Untersuchung** der Wehrpflichtigen. Preis **6** kr. **V.** Abtheil.: Formation der **Krankenwärter-** und **Verpflegsabtheilungen,** Bestimmungen für **Offiziers-Aspiranten, Landwehruniformirung** und **Disciplinarstrafordnung.** Preis **6** kr. **VI. Abtheil.**: **Eintritt der Edelknaben in die k. Armee. Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle. Absolutorium des Realgymnasiums. Bücher- u. Listenführung. Administration u. Rechnungswesen.** Preis **21** kr.

22. Bdchn. **Heimaths-, Verehelichungs- u. Aufenthalts-Gesetz.** Preis **9** kr.

23. Bdchn. **Die internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee.** Preis **9** kr.

Jedes Bändchen kann **einzeln** bezogen werden, ebenso **elegant in Leinen gebundene Exemplare** mit Federschnitt. Preis jeder geb. Abtheil. **fl. 1. 48 kr.** Bis jetzt sind gebunden zu haben: I. Abtheilung (1.—5. Bändchen), II. Abtheilung (6. 8. 10**a.** u. 14. Bändchen), III. Abtheilung (7. 9. u. 11. Bändchen), IV. Abtheilung (12. Bändchen **a** u. **b**), V. Abtheilung (13. Bändchen **a** u. **b**), VI. Abtheilung (15. u. 16. Bändchen).

In dieser billigen Volksausgabe

erscheinen alle neueren Gesetze Bayerns

sofort nach erfolgter Genehmigung beider Kammern und zwar demnächst die Gesetze über:

Gewerbsordnung II. Abth. (Instruktion),	**Armenpflege,**
Abänderungen zum Strafgesetzbuch,	**Schulwesen,**
Gemeindeordnung,	**Feldvermarkung,**
	Malzaufschlag,
	u. s. w. u. s. w.